Crim.
233
gb

Crim. 233 gb

Schwarze

Das Geschworenengericht.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Von

Dr. Friedrich Oskar [illegible]

[illegible]

Dresden.

Verlag von [illegible] und [illegible]

[illegible]

Das Geschwornengericht.

Darstellung

des

öffentlich-mündlichen Strafverfahrens

und des Geschwornengerichts,

sowie

der Pflichten und Befugnisse eines Geschwornen.

Von

Dr. Friedrich Oskar Schwarze,

K. Sächs. Appellationsrathe, Mitgliede der Gesetzgebungscommission für die Strafproceßordnung.

Dresden,

Verlag von Adler und Dietze.

1849.

425. D.

„Was kann das Gesetz durch sich selbst? Nichts. Ihr, o Richter, seid das helfende Gesetz, Ihr, die Ihr das sich bewegende Gesetz seid. Aber wie das Gesetz nur stark ist durch Euch, so seid Ihr nur stark durch das Gesetz!"

Demosthenes.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem

hochverehrten Jugendlehrer

Herrn

Dr. Carl Georgi,

Director der Königlichen Blindenanstalt zu Dresden,

Wahlgeschwornen der Stadt Dresden,

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorwort.

Es ist der Wunsch vielfach gegen mich ausgesprochen worden, in einer besondern Schrift den Herren Geschwornen und denen, welche mit dem neuen Strafverfahren sich näher bekannt machen wollen, die Grundzüge desselben, sowie insbesondere die Rechte und Pflichten eines Geschwornen auseinander zu setzen. Diesen Wunsch hoffe ich durch gegenwärtige Schrift zu erfüllen. Bei Abfassung derselben habe ich lediglich das practische Bedürfniß berücksichtigt und mich bemüht, möglichst klar und faßlich zu sein, damit auch der Nichtjurist — für welchen die Schrift zunächst bestimmt ist — durch dieselbe ein treues Bild des neuen Verfahrens erhalte.

In dem ersten Theile der Schrift habe ich die Gebrechen des jetzigen und die Vorzüge des künftigen Verfahrens gezeigt, sowie einen kurzen Abriß des letzteren gegeben und hieran einige Mittheilungen über die historische, rechtliche und politische Bedeutung der Jury geknüpft. In dem zweiten Theile habe ich eine Schilderung der Pflichten und Befugnisse eines Geschwornen und eine Darlegung des von ihm zu beobachtenden Verhaltens während der Hauptuntersuchung versucht, indem ich zugleich die wichtigsten Lehren über den Beweis in Strafsachen kürzlich erörterte. Der dritte Theil enthält einige Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Bei diesen Schilderungen habe ich vorzugsweise das neue Strafverfahren, wie solches in unserm Lande eingeführt wor-

den, vor Augen gehabt und nur die wichtigsten Abweichungen des englischen und französischen Rechts angedeutet. Einen Commentar zu dem Gesetze vom 18. November 1848 zu liefern, war nicht meine Absicht. In dieser Beziehung verweise ich auf die von mir verabfaßten, in diesen Tagen erscheinenden Erläuterungen zu dem Gesetze.

Die Frage über die Wahl der Geschwornen und die Bildung der Geschwornenlisten ist eine sehr schwierige. Von ihrer Lösung hängt die glückliche Gestaltung des neuen Verfahrens wesentlich mit ab. Die Gesetzgebungen einzelner Länder, insbesondere Frankreichs, haben wiederholte Versuche in dieser Beziehung gemacht. Allein noch ist man nicht zu einem durchweg befriedigenden Resultate gekommen. In der gegenwärtigen Schrift habe ich mich begnügt, die einschlagenden Bestimmungen des neuen Gesetzes kürzlich mitzutheilen.

Durchgängig habe ich den Standpunkt festzuhalten gesucht, auf welchem der Nichtjurist und insbesondere der Geschworne steht und hiernach auch die Grenzen der Darstellung selbst bestimmt.

Das Register, welches der Schrift beigefügt ist, verdanke ich der Güte des Herrn Rechtscandidat Herrmann. Es wird gewiß den Gebrauch derselben erleichtern.

Dresden, den 7. Februar 1849.

Dr. Fr. Schwarze.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

		Seite
§. 1.	Die Gebrechen des jetzigen Verfahrens	1
§. 2.	Uebersicht des neuen Verfahrens	8
§. 3.	Von dem Staatsanwalte	10
§. 4.	Von der Voruntersuchung	13
§. 5.	Von dem Verfahren vor der Anklagekammer nach dem K. Sächs. Rechte	15
§. 6.	Schluß des Verfahrens. Versetzung in den Anklagestand nach französischem und nach englischem Rechte. Anklagejury.	17
§. 7.	Von den, der Hauptuntersuchung zunächst vorgehenden Handlungen	20
§. 8.	Von der Hauptuntersuchung	21
§. 9.	Vorzüge des mündlichen Verfahrens	28
§. 10.	Ueber die historische, rechtliche und politische Bedeutung des Geschwornengerichts	30

Zweiter Theil.

§. 11.	Verhalten des Geschwornen bei der Hauptuntersuchung	37
§. 12.	Ueber die Fragstellung. Ueber die That- und die Rechtsfrage	40
§. 13.	Indicien- (indirecter). Beweis, — directer Beweis	43
§. 14.	Beweistheorie	47
§. 15.	Ueber die Regeln, welche der Geschworne bei der Berathung und seiner Erklärung zu befolgen hat	51

		Seite
§. 16.	Ueber die Berathung u. über die „innere Ueberzeugung"	56
§. 17.	Fortsetzung	58
§. 18.	Ueber die Abstimmung und Entscheidung der Jury .	63
§. 19.	Ueber die „mildernden Umstände" des französischen Rechts	67
§. 20.	Ueber die Unumstößlichkeit des Verdicts der Jury .	68

Dritter Theil.

§. 21.	Ueber die Wahl der Geschwornen	71
§. 22.	Ueber den Wirkungskreis des Gesetzes	78

Erster Theil.

§. 1.

Die Gebrechen des jetzigen Verfahrens.

Um ein völlig klares Bild von den Vorzügen des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens zu erhalten, ist es nothwendig, sich die Mängel unsres jetzigen Verfahrens recht deutlich zu machen.

Die Einwendungen, welche gegen das jetzige Strafverfahren erhoben werden, lassen sich, unter Weglassung der minder wichtigen, vorzüglich auf folgende zurückführen:

1) Wenn von Seiten der Polizeibehörde oder durch einen Dritten Anzeige darüber an das Gericht (Stadtgericht, Justizamt oder Patrimonialgericht) erstattet worden ist, daß ein Verbrechen verübt worden und daß gegen Jemand Verdacht vorhanden sei, daß er dasselbe begangen habe, so hat der Richter Entschließung zu fassen, ob er gegen den Bezüchtigten mit der Untersuchung verfahren will. Er hat zu prüfen, ob genugsamer Verdacht gegen den Bezüchtigten vorliege und er stellt deshalb weitere Erörterungen an, indem er den Bezüchtigten befragt und Zeugen abhört, Ortsbesichtigungen und dergleichen anstellt. Er schreitet immer weiter in der Untersuchung vor, bis er sich endlich vielleicht überzeugt, daß kein genügender Verdacht vorhanden gewesen. Allein

er fürchtet den Vorwurf, daß er zu rasch eingeschritten und daß er ohne ausreichenden Grund die Untersuchung eingeleitet habe. Diese Furcht macht ihn parteiisch und lenkt ihn vom richtigen Pfade ab, indem er nun die Untersuchung immer fortsetzt, um nur zu einem, ihn rechtfertigenden Ergebnisse zu gelangen.

2) Der Untersuchungsrichter (Inquirent) soll bemüht sein, alle Thatsachen zu ermitteln, welche die Ueberführung des Bezüchtigten bewirken können (Anschuldigungsbeweis). Er soll aber mit demselben Pflichteifer diejenigen Thatsachen aufsuchen und in Gewißheit setzen, welche dazu dienen, den Bezüchtigten als schuldlos darzustellen (Entlastungs- oder Vertheidigungsbeweis) oder seine That in einem milderen Lichte erscheinen lassen (Entschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis). Diese Vereinigung so verschiedenartiger Pflichten in derselben Person, ist eine widernatürliche und erfordert von dem Beamten eine außerordentliche Anstrengung und eine außergewöhnliche Geisteskraft. Der Richter ist hier Ankläger, Vertheidiger und Richter in einer Person. Auch hegt man die Furcht, daß ein Inquirent zu leicht sich zu einer vorgefaßten Meinung von der Schuld des Bezüchtigten verleiten läßt und in dieser Meinung, oft sich unbewußt, sein Hauptbestreben auf Herstellung des Anschuldigungsbeweises richtet, ja darin, daß der Bezüchtigte von dem erkennenden Richter für schuldig erachtet werde, eine zu erzielende Anerkennung seiner Thätigkeit findet.

3) Der Inquirent nimmt über die Aussagen des Angeschuldigten (Inculpaten) und der Zeugen ein Protocoll auf. Dieses Protocoll gibt keine Bürgschaft für die Vollständigkeit der Aussagen und keine Bürgschaft für die Richtigkeit der Auffassung Seiten des Inquirenten. Denn der Letztre schreibt nicht alles nieder, was ihm der Inculpat oder der Zeuge sagt, sondern nur dasjenige, was er als wesentlich, als erheblich für die Hauptentscheidung hält; — also enthält das Protocoll nicht die

vollständige Aussage. Der Inquirent schreibt auch die Aussage nicht wörtlich nieder, wenigstens nicht in der Regel, sondern er schreibt den Inhalt der Aussage nieder. — Nun kann es sich aber wohl ereignen, daß der Inquirent einen Theil der Aussage nicht für wesentlich hält, den jedoch der erkennende Richter nicht für einflußlos gehalten haben würde, wenn er ihn bei der Entscheidung gekannt hätte. Allein er erhält von demselben keine Kenntniß, weil nichts davon in den Acten steht — denn der Inquirent schrieb nichts davon wieder — und er die Aussage des Zeugen oder Angeklagten nicht selbst gehört hat. Ebenso würde möglicherweise der erkennende Richter auf eine Aussage einen ganz andern Werth legen, wenn er sie selbst gehört hätte. Er hätte in ihr vielleicht einen ganz andern Sinn und eine ganz andere Bedeutung gefunden, als der Inquirent; er würde vielleicht den Zeugen oder Inculpaten noch näher gefragt haben. Allein er ist lediglich auf die geschriebenen Acten und die in denselben enthaltenen Protocolle verwiesen. Es fehlt ihm alle Veranlassung, an der Aussage, wie sie niedergeschrieben worden, zu zweifeln; — er nimmt sie so auf, wie sie der Inquirent verstanden und demgemäß niedergeschrieben. Schon im gewöhnlichen Leben aber wird man nur dann von einer Sache ein vollständiges und deutliches Bild sich verschaffen zu können glauben, wenn man selbst gesehen und gehört hat, wie die Sache sich zugetragen, — nicht aber dann, wenn wir sie von anderen Leuten erzählen hören, welche doch möglicherweise sich geirrt haben, welche eine andere Ansicht gefaßt haben, als wir gefaßt haben würden und welche bei ihrer Erzählung auf einzelne Nebenumstände keinen Werth legen, während wir sie beachtungswerth gefunden hätten. Wir sprechen oft: „das muß ich selbst sehen oder hören!" wenn wir eine gründliche Ueberzeugung haben wollen.

Das Protocoll wird zwar dem Inculpaten und dem Zeugen vorgelesen, und er kann, wenn er seine Aussage vervollständigt oder

in einem Puncte abgeändert haben will, darauf antragen, in welchem Falle seine diesfallsige Auslassung am Schlusse des Protocolls nachgetragen wird. Allein, ganz abgesehen davon, daß möglicherweise der Inculpat oder der Zeuge ängstlich ist und Bedenken trägt, Ausstellungen gegen das vorgelesene Protocoll zu machen, so ist er in der Regel, wenn er ein rechtsunkundiger Mann ist, nicht im Stande, zu beurtheilen, ob eine Thatsache für die Entscheidung erheblich und ob die Fassung, welche seiner Aussage der Inquirent gegeben, möglicherweise einen andern Sinn enthalte, als er beabsichtigt hat. Ja, auch die Juristen sind oft in diesen Beziehungen verschiedner Meinung, und es ist sonach auch hier keine untrügliche Bürgschaft für die Treue und Vollständigkeit des Protocolls vorhanden.

4) Wenn sich Widersprüche zwischen den Aussagen der einzelnen Zeugen oder des Bezüchtigten finden, so stellt der Richter diese Zeugen einander oder dem Bezüchtigten gegenüber und hält ihnen diese Widersprüche zur Erklärung vor. Bei dieser Gegenüberstellung (Confrontation) erfährt jedoch jeder der Zeugen und der Angeschuldigten nur so viel von den Aussagen des andern, als der Inquirent, zum Zwecke der Aufklärung der vorhandenen Zweifel, für nöthig hält. Eine vollständige Vorführung der Aussagen des Zeugen, dem Inculpaten sowohl als den übrigen Zeugen gegenüber, findet nicht statt. Sie würde aber von großem Vortheile für die Sache sein, da hierdurch der Angeklagte sowohl als der Zeuge, insbesondere der erstere im Interesse seiner Vertheidigung, den (anderen) Zeugen auf Irrthümer aufmerksam, ihm Vorhalte machen und noch andere, ihm zweckdienlich scheinende Fragen vorlegen könnte. Es würde auf solche Weise eine gegenseitige Ergänzung und Vervollständigung der Aussagen möglich, deren Nützlichkeit klar vorliegt.

5) Wenn der Inquirent alles besorgt zu haben überzeugt ist, was zur Aufhellung der Sache dienlich sein könnte, so wird die

Untersuchung geschlossen und die Acten werden dem gewählten Vertheidiger vorgelegt. Dieser hat weder die Aussagen der Zeugen noch die des Bezüchtigten gehört. Er ist gleichfalls nur auf die Protocolle angewiesen, über welche schon oben gesprochen worden. Er würde vielleicht diese oder jene Aussage, welche der Inquirent für bedeutungslos gehalten, wenigstens zu weiteren Nachforschungen und Erörterungen benutzt haben, um das Interesse seines Schützlings wahren zu können. Er fertigt eine schriftliche Vertheidigung für den Angeschuldigten auf Grund der Acten, zu welchen sie geheftet wird.

6) Liegt ein schwereres Vergehen vor, so werden die Acten an das Appellationsgericht zum Verspruch eingesendet. Daselbst erhält sie ein Mitglied des Gerichts (Collegii) nach Hause geschickt, damit es sie durchlese und zum Vortrag vorbereite. Dieser Rath oder Assessor erstattet sodann in einer Sitzung des Collegii Vortrag über die Sache d. h. er theilt den übrigen Mitgliedern des Collegii den wesentlichen Inhalt der Acten, die näheren Umstände der That, den Verlauf der Untersuchung und die Ergebnisse der letztern, sowohl insoweit sie zu Gunsten, als soweit sie zum Nachtheil des Bezüchtigten gereichen, sowie den Inhalt der Vertheidigung mit, und schließt hieran sein Gutachten über die zu ertheilende Entscheidung. Bei dieser Mittheilung (Relation) gibt der Vortragende (Referent) nur den wesentlichen Inhalt der Acten an, d. h. soweit er ihn als einflußreich und erheblich für die Entscheidung erachtet, nicht aber den vollständigen Inhalt. Auf Grund dieses Vortrags entscheidet nunmehr das Collegium und spricht das Urthel, welches der Referent sodann ausarbeitet.

Eine vollständige Vorführung des in den Acten enthaltenen Materials erfolgt mithin nicht. Ebenso ist keine untrügliche Bürgschaft für eine treue Vorführung desselben gegeben, da der Referent sich ebenfalls irren oder doch von einer andern Ansicht über die Bedeutung einer für unerheblich erachteten Aussage aus-

gehen kann, als das Collegium ausgegangen sein würde, wenn es von ihr Kenntniß gehabt hätte. Die Richter stellen zwar häufig Fragen an den Referenten, ob über diesen oder jenen Umstand etwas in den Acten angegeben sei, oder verlangen, daß eine für wichtig erachtete Aussage vollständig und wörtlich aus den Acten vorgelesen werde. Allein diese oft angewendeten Auskunftsmittel können jenen Mangel unmittelbarer Kenntnißnahme von den Ergebnissen der Untersuchung nicht ersetzen. Dasselbe gilt von der zweiten Instanz des Gerichts, hier von dem Oberappellationsgerichte, auf dessen Entscheidung der Angeklagte, zu dessen Ungunsten das Gericht erster Instanz erkannt hat, sich berufen kann und bei welchem sodann dasselbe Verfahren, wie das eben geschilderte, — Bestellung und Vortrag eines Referenten ꝛc. — eintritt.

Auf diese Weise wird mithin aus den Acten, welche nur einen Extract der Aussagen enthalten und keine untrügliche Bürgschaft für die richtige Auffassung darbieten, den entscheidenden Richtern nur wieder ein Extract (Relation), welchem dieselbe Bürgschaft gebricht, dargeboten; sonach ein Extract aus dem Extracte jener Aussagen. Die Richter sehen, wie man gesagt hat, nicht mit den eignen Augen, sondern durch eine doppelte, überdieß vielleicht getrübte Brille, — nämlich die des Inquirenten und die des Referenten.

Auf zwei Punkte hat jedoch hierbei der Verfasser die Leser aufmerksam zu machen:

a) Diese Einwendungen gegen die Protocolle und gegen die Relation treffen nur das Verfahren, enthalten aber keinen Vorwurf gegen den Inquirenten und den Referenten. Der Fall, in welchem ein Inquirent leidenschaftlich Partei nimmt und seine Pflicht verletzt, oder ein Referent die Acten flüchtig studirt, ist nicht berücksichtigt worden. Die obigen Gefahren würden jedoch in solchem Falle sich noch sehr erhöhen. Aber auch der gewissenhafteste und sorgsamste Richter kann sich irren, theils in der Auf-

fassung des Sinnes einer Aussage, weil er ein Mensch ist, theils in der Ansicht über die rechtliche Erheblichkeit einer Aussage, weil natürlich auch über die juristische Bedeutung einer solchen verschiedene Meinungen obwalten können.

b) Trotz der Gebrechen unsers jetzigen Verfahrens haben namentlich die Richter und Sachwalter Sachsens den hohen Ruhm einer unparteiischen und ausgezeichneten Rechtspflege stets genossen und überall die lauteste Anerkennung ihrer Leistungen gefunden. Auch kann man nicht sagen, daß unsere Richter jemals ihr Gewissen mit einem ungerechten Urthel belastet hätten. Sie haben jenen Ruhm durch unermüdliche Thätigkeit, durch die gewissenhafteste Beobachtung ihrer Pflichten und durch ihre hohe wissenschaftliche Ausbildung erworben, und können mit dem Richterstande jedes andern Landes in den Tugenden, welche einen Richter zieren sollen, ohne Zagen sich messen. Es ist keiner, welcher eine höhere Anerkennung beanspruchen dürfte, als der sächsische Richterstand.

Eine fernere Einwendung ist,

7) daß die Untersuchung in ihren wesentlichen Theilen nicht öffentlich erfolgt. Man verlangt die Oeffentlichkeit derselben, weil man glaubt,

a) daß das Volk zu der Rechtspflege ein höheres Vertrauen fassen werde, wenn es der Untersuchung beiwohnen und selbst sich überzeugen darf, wie das Recht gehandhabt werde,

b) daß die Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters einen neuen Sporn erhalte und der Angeklagte vor jeder Leidenschaftlichkeit und Parteinahme des Richters bewahrt werde,

c) daß der Sinn des Volkes für Recht und Gesetzlichkeit gestärkt und die Kenntniß des Rechts vermehrt, insbesondere ihm gezeigt werde, daß das Verbrechen, wenn es auch noch so fein angelegt und ausgeführt worden, doch entdeckt und der Thäter der gerechten Strafe nicht entgehen werde, sowie, daß die Zeugen bei

ihrer Abhörung sich der strengsten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit befleißigen, weil sie befürchten müssen, daß sie bei der geringsten Unwahrheit oder Uebereilung von irgend einem der Anwesenden darüber sofort zur Rede gesetzt werden könnten *),

d) daß der Bürger sich selbst überzeugen könne, welche Verdachtsgründe gegen den Angeklagten obwalten, und ob der Letztere, wenn er losgesprochen wird, als völlig gereinigt anzusehen sei oder nicht, während gegenwärtig der Losgesprochene oft nicht im Stande ist, seinen Mitbürgern, welche die Acten nicht gelesen haben, seine Unschuld und die Nichtigkeit des gegen ihnen erhobebenen Verdachtes vollständig und überzeugend darzulegen, vielmehr gegen ihn, wenn er einmal in Untersuchung sich befunden, einiger Verdacht bei seinen Mitbürgern zurückbleibt.

e) daß der Bürger ein Recht habe, selbst zu sehen und zu hören, wie das Gesetz gehandhabt werde, da das Verbrechen eine Verletzung der Gesammtheit der Bürger sei und mithin auch jeden einzelnen verletze.

§. 2.
Uebersicht des neuen Verfahrens.

Diesen Gebrechen, soweit sie vorstehend unter 1 — 6 angegeben sind, soll das neue Verfahren abhelfen, wobei wir vorläufig auf das Geschwornengericht keine Rücksicht nehmen wollen.

Die Einwendungen unter 1. und 2. sollen durch Aufstellung eines neuen Beamten, des Staatsanwalts, und durch möglichste Begünstigung der Vertheidigung,

---

*) Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung in den Ländern des öffentlichen Verfahrens, daß daselbst viel seltner ein Zeuge des Meineids beschuldigt und überführt wird, als in den Ländern des geheimen Verfahrens.

die Einwendungen unter 3. 4. 5. 6. durch die Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) der Hauptuntersuchung beseitigt werden.

Um die Grundsätze des neuen Verfahrens möglichst deutlich zu machen, hat der Verfasser noch folgende Uebersicht vorauszuschicken.

Die Untersuchung eines Verbrechens zerfällt nach dem neuen Verfahren in drei große Abschnitte:

1) die Voruntersuchung. Sie ist nicht öffentlich. In derselben werden alle diejenigen Thatsachen vorläufig erörtert, welche auf die Entscheidung von Einfluß sein können. Abhörungen des Verdächtigen, der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. finden statt.

2) die Entscheidung der Frage, ob überhaupt eine Gesetzübertretung vorliege und der Beschuldigte genugsam verdächtig sei, die Untersuchung wider ihn fortzustellen, ihn in Anklagestand zu versetzen; das hierbei übliche Verfahren ist in den Ländern des französischen Rechts nicht öffentlich.

3) die Hauptuntersuchung, in welcher in Gegenwart der erkennenden Richter und des Vertheidigers der Angeklagte verhört und die wichtigern Untersuchungshandlungen vorgenommen werden. Hier erhalten die Richter und Vertheidiger nicht durch die Acten oder durch eine Relation Kenntniß von diesen Aussagen ꝛc.; es findet keine Vermittelung eines Dritten statt, die Richter und Vertheidiger erhalten unmittelbar durch ihre Sinne jene Kenntniß (daher dieses Verfahren auch unmittelbares genannt worden). Die Hauptuntersuchung ist öffentlich.

In allen drei Abtheilungen der Untersuchung ist der Staatsanwalt thätig.

In den folgenden Paragraphen wird der Verfasser die Function des Staatsanwalts, sowie diese drei Abtheilungen näher schildern.

§. 3.

Von dem Staatsanwalte.

Zuerst verweist der Verfasser auf die obigen Einwendungen unter 1. 2.

Der Staatsanwalt ist ein öffentlicher, von der Regierung bestellter Beamter, welcher über Beobachtung der Gesetze zu wachen und das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft in Bezug auf Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen wahrzunehmen hat. Er hat die Verpflichtung, die zu seiner Kenntniß gelangenden Vergehen zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, das Untersuchungsgericht durch Mittheilung aller ihm bekannt werdenden Beweismittel zu unterstützen, zur Entdeckung unbekannter Thäter mitzuwirken und hierbei die Mitwirkung der Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen, welche seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Seine Thätigkeit ist mehr polizeilicher Natur, und man nennt daher die Staatsanwälte Beamte der gerichtlichen Polizei. Man nennt sie ferner die Staatsbehörde, auch das öffentliche Ministerium, weil sie das Interesse des Staats bei der Rechtspflege der Gerichte wahrzunehmen haben.

Die Function des Staatsanwalts ist eine sehr wichtige. Denn er soll ein strenger Verfolger des Verbrechens sein, jedoch dabei stets nur die Gebote der Gerechtigkeit erfüllen und daher ein ebenso sicherer Schirm der Unschuld sein. Er muß dafür mit sorgen, daß kein Unschuldiger verurtheilt und kein Schuldiger zu hart bestraft werde. Er ist — wie man zu sagen pflegt — der Wächter des Gesetzes, die Schildwache, das Auge des Gesetzes.

Alle Anzeigen von verübten Verbrechen sind ihm zunächst vorzulegen und von der Polizeibehörde an ihn abzugeben. Der Staatsanwalt hat nun in Gemäßheit seines obenangegebenen

Wirkungskreises das Nöthige zu besorgen und die Polizeibehörde mit Weisungen zu versehen.

Glaubt er nach den angestellten Erörterungen, daß eine strafbare That verübt und Verdacht gegen eine bestimmte Person, daß sie die That begangen, vorhanden sei, so stellt er bei dem Untersuchungsgerichte den Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen diese Person und gibt zugleich die Thatsachen an, deren Erörterung er wünscht.

Ohne einen solchen Antrag darf der Richter keine Untersuchung einleiten, noch eine gerichtliche Handlung vornehmen *). Ihn trifft also nicht der Vorwurf, daß er eine Untersuchung voreilig eröffnet, und er steht dem Angeschuldigten nicht als Ankläger entgegen (vergl. §. 1 unter 2). Seine Stellung ist dadurch sicherer und freier, sowie eine rein richterliche geworden.

In Sachsen wird künftig bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei dem Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt angestellt werden. Gegenwärtig fungirt bei jedem Appellationsgericht ein Staatsanwalt und bei dem Oberappellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt. Sie stehen in einer gewissen Unterordnung sowohl die Staatsanwälte unter den Oberstaatsanwälten, als dessen Substituten sie gewissermaßen zu betrachten sind, und diese unter dem Generalstaatsanwalte, als sämmtlich unter dem Justizminister, jedoch mit gewissen, ihre Unabhängigkeit sichernden und jede Cabinetsjustiz ausschließenden Beschränkungen.

---

*) Nur in Nothfällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und der Staatsanwalt nicht sofort zu erlangen, kann er, in Stellvertretung des Letztern und bis zu dessen Eintreffen, die nöthigsten Handlungen vorläufig vornehmen.

Das englische Recht kennt keinen Staatsanwalt. Daselbst tritt entweder eine Privatperson als Ankläger (es haben sich Vereine daselbst zur Verfolgung von Verbrechen gebildet) oder in einzelnen, besonders schweren und genau bestimmten Fällen ein Beamter der Polizei als Denunciant auf.

Hierbei muß noch auf eine Eintheilung der strafbaren Handlungen im französischen Rechte aufmerksam gemacht werden, zumal wahrscheinlich auch in Sachsen mit Rücksicht auf das neue Verfahren eine verschiedene Eintheilung der Vergehen vorgenommen werden wird:

a) schwere Verbrechen (crimes), d. h. solche, die mit peinlicher oder entehrender Strafe belegt sind,

b) leichtere Verbrechen (délits), welche zwar nicht mit einer solchen, aber mit einer Strafe von mehr, als fünf Tagen Gefängniß oder fünfzehn Franken Geldbuße bedroht sind,

c) Vergehen (contraventions), welche mit der zuletztgedachten oder einer niederen Strafe bedroht sind.

Nur in den Fällen unter a. entscheiden Geschworne. In den Fällen unter b. entscheiden die Zuchtpolizei- (Correctionel-) Gerichte, welche aus rechtsgelehrten Richtern bestehen — daher Zuchtpolizei- oder Correctionelstraffachen; in den Fällen unter c. die Polizeigerichte, — daher Polizeicontraventionen. In den Fällen unter b. fungirt der Staatsanwalt, in den unter c. statt desselben ein Polizeicommissar. In allen Sachen gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, — in den Sachen, die zu b. und c. gehören, findet ein theilweis abgekürztes Verfahren statt, welches hier nicht weiter geschildert werden kann. In dem Folgenden ist zunächst nur das Verfahren in Fällen der unter a. gedachten Art berücksichtigt.

§. 4.

Von der Voruntersuchung.

Der Inquirent läßt nach erhaltenem Antrage des Staatsanwalts die in diesem Antrage oder in der Anzeige der Polizeibehörde und die sonst ihm bezeichneten Personen, welche Kenntniß von dem Verbrechen oder dessen Thäter haben, unter Beziehung auf den Antrag des Staatsanwaltes vorladen und verhört sie, und zwar jeden besonders mit Zuziehung des Gerichtsschreibers (Actuars ꝛc.) Eine Vereidigung der Zeugen findet nur dann statt, wenn der Verlust der Zeugen (wegen Krankheit, hohen Alters ꝛc.) für die Hauptuntersuchung zu befürchten ist*). Ueber ihre Aussagen**) wird ein Protocoll aufgenommen und dasselbe behufs der Genehmigung vorgelesen und unterzeichnet, wie solches zeither schon geschehen. In gleicher Maße wie zeither wird der Bezüchtigte vernommen und hierüber ein Protocoll aufgenommen***). Der Richter hat überhaupt nach den Regeln und Formen des zeitherigen Untersuchungsverfahrens das zur Erörterung und Feststellung des Thatbestandes†) Erforderliche vor-

---

*) Nach französ. Rechte findet bereits in der Voruntersuchung die Vereidigung statt.

**) Nach französ. Rechte erstatten die Zeugen ihre Aussage, ohne daß eine specielle Befragung Seiten des Richters vorausgeht, welcher jedoch zur Vervollständigung und Aufklärung der Aussagen Fragen zu stellen hat.

***) In der künftigen Strafproceßordnung werden umfassende Vorschriften über die Vorladung des Angeschuldigten und der Zeugen, so wie über das Recht zur Verhaftung des Ersteren und die Entlassung gegen Bürgschaft ꝛc. zu ertheilen sein.

†) Man hat zeither meistens unterschieden zwischen objectivem Thatbestande als dem Inbegriffe derjenigen Thatsachen, welche sich auf das Verbrechen selbst in seiner äußeren Erscheinung beziehen (z. B. Ermittelung des Umstands, ob ein todt Aufgefundener

zunehmen und diejenigen Abhörungen rc. zu veranstalten, von denen er sich eine Aufklärung der Sache verspricht.

Der Staatsanwalt sowohl als der Angeschuldigte können Anträge auf Vornahme einzelner Handlungen bei dem Gerichte stellen. Der Richter hat zu erwägen, ob er diesen Anträgen Statt geben will. Dem Staatsanwalte sowohl als dem Angeschuldigten steht frei, gegen Entschließungen des Richters auf die Entscheidung der Anklagekammer (s. §. 5) sich zu berufen. Der Richter hat dieser Entscheidung der Anklagekammer Folge zu leisten.

Der Staatsanwalt darf den Verhören des Angeschuldigten und der Zeugen nicht beiwohnen*).

Der Staatsanwalt kann mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts, an dessen Weisungen er überhaupt gebunden ist, den gestellten Antrag auf Untersuchung zurücknehmen, wodurch die letztre wieder aufgehoben wird. Der Inquirent hat sodann mit weiterem Verfahren Anstand zu nehmen.

Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich**).

Wenn der Untersuchungsrichter alle erheblichen Umstände erörtert hat, legt er die Acten dem Angeschuldigten so wie dem Staatsanwalte vor, damit sie, wenn sie es für nöthig finden, noch Anträge auf weitere Erörterungen stellen können. Der Angeschuldigte kann sich hierbei eines Sachwalters bedienen.

Hierauf wird die Untersuchung geschlossen und das Gericht

---

sich selbst getödtet habe oder von Andern getödtet worden rc.), und dem subjectiven Thatbestande, als dem Inbegriffe derjenigen Thatumstände, welche sich auf die Schuld des Bezüchtigten, auf den Beweis, daß er die That verübt habe, beziehen. Man spricht in letztrer Beziehung auch von der Schuldfrage.

*) Im französ. Rechte sind einige wenige Ausnahmen gemacht.

**) In England wird die Voruntersuchung meistens öffentlich geführt.

fordert den Staatsanwalt zur Einreichung der **Anklageschrift** auf. Diese Schrift enthält eine genaue Angabe der für strafbar erachteten That, — ferner die Bezeichnung des Vergehens, welches der Staatsanwalt in dieser That findet und wegen dessen er die Anklage erhebt, — die Namen der Angeschuldigten, gegen welche er die Untersuchung fortgestellt haben will, — die Namen der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er in der Hauptuntersuchung für nöthig erachtet, so wie die Angabe derjenigen, auf deren bereits erfolgte Aussagen er sich ohne ihre weitere Abhörung beziehen will*), — endlich den Antrag auf Schuldigerklärung und auf gesetzliche Bestrafung wider den Angeschuldigten.

Ein Exemplar dieser in doppelten Exemplaren einzureichenden Schrift wird dem Angeschuldigten behändigt, mit der Bedeutung, sich binnen der zu stellenden Frist über diese Schrift zu erklären und nebst dem Namen des Vertheidigers die Beweismittel anzugeben, die er etwa noch, außer den von dem Staatsanwalte in der Anklageschrift bereits benannten, für den Fall der Hauptuntersuchung gebrauchen wolle. Er gibt nun seinerseits insbesondere die Zeugen an, deren Abhörung er verlangt, so wie die sonstigen Beweismittel, von denen er sich verspricht, daß sie eine günstige Entscheidung für ihn bewirken werden.

Die Acten werden hierauf an die **Anklagekammer** gesendet.

§. 5.

Von dem Verfahren vor der Anklagekammer nach dem K. Sächs. Rechte.

Bei jedem Appellationsgerichte wird aus drei Mitgliedern desselben eine **Anklagekammer** gebildet. Sie entscheidet

---

*) Keineswegs werden alle die Zeugen, welche in der Voruntersuchung abgehört sind, auch in der Hauptuntersuchung wieder ab-

über Beschwerden und Appellationen, die im Laufe der Voruntersuchung gegen das Verfahren des Inquirenten erhoben worden. Ferner entscheidet sie nach beendigter Voruntersuchung darüber, ob der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen sei. Sie wird prüfen, ob eine strafbare Handlung überhaupt vorliege, welches Verbrechen vorliege, und ob genugsamer Verdacht vorhanden, um die Untersuchung gegen den Beschuldigten fortzustellen. Bejaht sie die erste und die letzte Frage, — indem sie außerdem ein freisprechendes Decret ertheilt — so bestimmt sie zugleich, welche von den Beweismitteln, die der Staatsanwalt und der Vertheidiger angegeben, in die Hauptuntersuchung gebracht werden sollen. Der Angeklagte kann jedoch auch die ihm aberkannten Beweismittel — wenn schon auf seine Kosten — zur Hauptuntersuchung herbeischaffen lassen, während der Staatsanwalt an die Bestimmung der Anklagekammer gebunden ist.

Wenn die Anklagekammer erklärt, daß die Untersuchung fortgestellt werden solle, so tritt der Anklagezustand ein, d. h. der Bezüchtigte ist nun ein Angeklagter, er befindet sich nunmehr in Criminaluntersuchung. Alle die Nachtheile, welche einen zur Criminaluntersuchung Gezogenen treffen, treten nunmehr ein.

Es hat mithin eine richterliche collegiale Behörde entschieden, daß der Bezüchtigte genugsam verdächtig und in Anklagestand zu setzen sei, uud zwar nach vorläufiger Erörterung der Sache. In unserm jetzigen Verfahren ist die Vor- und Hauptuntersuchung verschmolzen; — man weiß oft nicht, ob Jemand, der über den Verdacht, der gegen ihn vorliegt, verhört wird, sich

---

gehört, sondern nur diejenigen, auf deren Abhörung der Staatsanwalt mit Zustimmung der Anklagekammer und der Vertheidiger angetragen haben.

in Untersuchung befinde und der einzelne Richter, der darüber entscheidet, ist nicht blos der Ankläger, sondern auch der, welcher das Verhör vorgenommen, — sonach entscheidet er über seine eigne Handlung.

Die Sitzung der Anklagekammer ist nicht öffentlich, der Staatsanwalt und der Angeklagte werden gleichfalls nicht zugelassen.

Das sächsische Recht gestattet kein Rechtsmittel wider die Entscheidung der Anklagekammer.

§. 6.

Schluß des Verfahrens. Versetzung in den Anklagestand nach französischem und nach englischem Rechte. Anklagejury.

1. Französisches Recht.

Nach Schluß der Voruntersuchung wird von der Rathskammer über die weitere Fortstellung derselben entschieden. Die Rathskammer besteht aus dem Inquirenten und zwei andern Richtern des Bezirksgerichts. Dieselbe entscheidet darüber: ob überhaupt eine strafbare That und welche vorliege (abgesehen von der Schuldfrage)? Ob die That eine Polizeicontravention oder ein zur zuchtpolizeilichen Bestrafung sich eignendes Vergehen oder ein schweres Verbrechen sei (vergl. oben den Schluß des §. 3)? Sowie, ob genugsamer Verdacht wider den Bezüchtigten vorhanden sei? — Hiernach bestimmt sie, ob die Untersuchung fortgestellt wird, ob der Bezüchtigte vor das Polizeigericht oder das Zuchtpolizeigericht oder das Geschwornengericht (die Assisen) verwiesen werden soll, damit daselbst über ihn und ob er schuldig sei, entschieden werde. Zu einer freisprechenden Erklärung ist Einhelligkeit der Stimmen nöthig. Gegen eine solche kann der Staatsanwalt Berufung an die Anklagekammer einwenden.

Hat die Rathskammer zu Ungunsten des Bezüchtigten entschieden, oder hat der Staatsanwalt an die Anklagekammer Berufung eingewendet, so wirddie Sache an die letztere einberichtet. Dieselbe ist eine Deputation des Obergerichts. Der bei diesem angestellte Oberstaatsanwalt trägt auf Einstellung oder Fortsetzung der Untersuchung, auf Bestätigung oder Verwerfung des Rathskammerbeschlusses an. Die Anklagekammer entscheidet über dieselben Fragen, auf welche dieser Beschluß der Rathskammer sich bezieht.

Hält insbesondere die Anklagekammer den erbrachten Beweis wider den Angeschuldigten nicht für genügend, und erläßt sie deshalb ein freisprechendes Decret, so kann der Letztere wegen derselben That, wegen deren wider ihn die Voruntersuchung eingeleitet wurde, nur in Folge neuer, später sich ergebender Verdachtsgründe wieder zur Untersuchung gezogen werden.

Die Sitzungen der Raths- und Anklagekammer sind nicht öffentlich. Den Berathungen wohnt weder der Staatsanwalt noch der Oberstaatsanwalt, noch, soviel die Anklagekammer betrifft, der Inquirent bei.

Ist bei dem Verfahren vor der Raths- oder Anklagekammer eine wesentliche Form verletzt, so kann gegen das Decret der Kammer eine Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet werden, in deren Folge, wenn sie gegründet ist, das Verfahren für nichtig erklärt (cassirt) und die Wiederholung desselben angeordnet wird.

Die Anklagekammer verordnet in dem Falle, daß „die Anklage erkannt wird", daß der Staatsanwalt eine Anklageschrift (Anklageact) ausarbeite, in welchem die That mit allen ihren Nebenumständen, der Name des Angeklagten, die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe (diese in allgemeinen Angaben) und das Verweisungserkenntniß des Gerichts mitgetheilt und schlüßlich die Anklage mit bestimmten und kurzen Worten gestellt wird.

Eine Prüfung und Entscheidung der Anklagekammer in Betreff dieser Schrift findet nicht statt (s. dagegen oben das sächs. Recht).

Das Verweisungserkenntniß und der Anklageact werden dem Angeklagten abschriftlich zugestell und derselbe sodann in das Arresthaus des Orts gebracht, wo über ihn gerichtet werden soll.

2. Englisches Recht.

Nach dem englischen und dem früheren französischen Rechte entscheiden über die Frage, ob die Untersuchung gegen Jemanden fortgestellt werden soll — in den schwereren Fällen —, nicht rechtsgelehrte Richter, sondern Bürgergeschworne. In öffentlicher Sitzung des Gerichts werden höchstens dreiundzwanzig und mindestens zwölf Geschworne vereidet und von dem vorsitzenden Richter mit der Entscheidung über die erhobenen Anklagen, welche ihnen kürzlich mitgetheilt werden, beauftragt. Die Geschwornen — die Anklagejury, große Jury genannt — ziehen sich in ein besonderes Zimmer zurück und prüfen die einzelnen Anklagen, ob die vorhandenen Beweise ausreichen, den Angeschuldigten in Anklagestand zu versetzen? Sie verhören nun — bei verschlossenen Thüren — den schon vorher beeidigten Ankläger und die von diesem vorgestellten, gleichfalls bereits vereideten Zeugen, — nicht aber auch den Angeschuldigten, der nicht einmal zugegen sein darf, und dessen Zeugen — ohne Concurrenz eines Vertheidigers und — in der Regel — einer Gerichtsperson. Der Inhalt der Voruntersuchung bleibt der Jury unbekannt. Es sind zu dem Ausspruche: „daß die Anklage gegründet sei" in jedem Falle zwölf Stimmen erforderlich. Sofort nach solchem Ausspruche beginnt die Hauptuntersuchung und die Verhandlung vor der kleinen, der Urtheilsjury, welche über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden hat.

§. 7.

Von den, der Hauptuntersuchung zunächst vorgehenden Handlungen.

1. Nach königlich sächsischem Recht.

Für die Hauptuntersuchung der nach dem neuen Gesetze zu beurtheilenden Vergehen besteht in jedem Appellationsgerichtsbezirke eine Criminalbehörde. Sie wird gebildet aus Mitgliedern des Appellationsgerichts, muß mindestens drei Mitglieder zählen und stets eine ungerade Zahl Richter enthalten. Keiner von ihnen darf in derselben Untersuchung bereits als Staatsanwalt oder Inquirent betheiligt oder Mitglied der Anklagekammer gewesen sein.

Sobald die Criminalbehörde die Entscheidung der Anklagekammer erhalten, tritt die Hauptuntersuchung ein. Die Criminalbehörde hat einen Tag zur öffentlichen Verhandlung anzuberaumen und hierzu den Staatsanwalt, den Angeklagten — der sich nunmehr einen Vertheidiger zu wählen hat — die angegebenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die Geschwornen vorzuladen. Der Angeklagte wird, da nöthig, durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen.

2. Nach französischem Rechte.

Wenn der Angeklagte in das Arresthaus gebracht ist, wird er von dem Präsidenten*) oder einem, damit beauftragten, Richter verhört. Auch wählt er sich einen Vertheidiger, der sich mit ihm

*) Das Assisengericht (der Assisenhof) besteht aus einem zu diesem Ende abgeordneten Mitgliede des Gerichtshofs als Präsidenten — aus drei oder vier Richtern, welche in der Regel aus dem Bezirksgerichte des Orts, wo die Assisen gehalten werden, genommen werden, — aus einem Staatsanwalte, — aus dem Gerichtsschreiber, — und aus zwölf Geschwornen.

besprechen kann und Abschriften der wichtigsten Untersuchungsprotocolle erhält. Der Staatsanwalt übergibt dem Gerichte die Liste der Zeugen, deren Abhörung er in der öffentlichen Sitzung verlangt. Ebenso der Vertheidiger. Diese Listen werden dem Gegentheile zugefertigt. Der Vertheidiger und der Staatsanwalt können dem späteren Antrage des Gegentheils auf Abhörung eines in dieser Liste nicht angegebenen Zeugen widersprechen. Nur der Präsident hat das Recht, einzelne in diesen Listen nicht angegebene Zeugen, selbst während der Sitzung, noch vorzuladen und zur Aufklärung der Sache — jedoch nicht eidlich — abzuhören.

Es steht weder der Anklagekammer noch irgend einer andern Behörde das Befugniß zu, in die Wahl der Zeugen Seiten des Staatsanwalts und des Vertheidigers sich zu mischen (s. dagegen oben §. 5 das sächs. Recht).

§. 8.

Von der Hauptuntersuchung.

Diese ist öffentlich und jeder hat unbeschränkten Zutritt. Nur in gewissen, im Gesetze näher angegebenen*) Fällen findet eine Ausnahme statt.

Nach Eröffnung der Verhandlung werden die Namen der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, sowie die Namen der 36 vorgeladenen Geschwornen aufgerufen. Jeder Geschworne beantwortet den Aufruf bei seinem Namen mit Ja. Die Namen der Geschwornen werden auf einzelne, nachher zusammenzubre-

*) Unser Gesetz läßt eine Ausnahme nur dann zu, wo das Gericht erkennt und entscheidet, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung sittliches Aergerniß oder Störung der öffentlichen Ordnung entstehen könne. Zu einer geheimen Sitzung haben jedoch alle Sachwalter und richterliche Beamten den Zutritt. — In andern Ländern bestehen zum Theil den Ausschluß der Oeffentlichkeit noch weiter ausdehnende Vorschriften.

chende Papierstreifen geschrieben und in ein Gefäß gebracht. Nach Mischung derselben zieht der Präsident diese Streifen einzeln heraus, öffnet sie und verließt den Namen.

Hierbei tritt nun das Recusationsverfahren *) ein. Man hat nämlich es für zweckmäßig erachtet, sowohl dem Staatsanwalte, als dem Vertheidiger das Befugniß einzuräumen, einzelne Geschworne als Richter für die vorliegende Sache abzulehnen. Die Gründe solcher Ablehnungen können mannichfacher Art sein. Der Staatsanwalt gibt jedoch ebensowenig als der Vertheidiger die Gründe, welche ihn zu einer solchen Ablehnung (Recusation) bestimmen, an. Sie erfolgt einfach durch die Erklärung: „abgelehnt," sobald der Name des Abzulehnenden vom Präsidenten genannt wird. Man nennt sie, weil sie ohne Angabe der Gründe erfolgt, peremtorische Recusation. Es gibt noch andere Arten Recusationen. Sie sind aber zur Zeit in Sachsen nicht practisch. Wird der Geschworne nicht abgelehnt, so wird gesagt: „Angenommen!" oder stillschweigend die Annahme erklärt.

Zuerst hat der Angeklagte und sodann der Staatsanwalt **) sich zu erklären, ob er den Geschwornen (als Richter) annehme oder ablehne. Lehnt der Angeklagte ihn ab, so bedarf es keiner weitern Erklärung des Staatsanwalts. Denn er könnte durch eine Annahme, die er seinerseits erklärte, die Ablehnung Seiten des Angeklagten nicht wieder aufheben.

---

*) Die Bestimmungen unsres Gesetzes entsprechen im Wesentlichen denen des französischen Rechts. Abweichend sind die Vorschriften des englischen Rechts. Es wird jedoch in England selten von dem Recusationsrechte Gebrauch gemacht. — In manchen Ländern wird das Recusationsverfahren in einem besondern Zimmer ohne Zulassung des Publicums vorgenommen.

**) In den Ländern des französischen Verfahrens erklärt sich zuerst der Staatsanwalt und dann der Angeklagte, ob er den Geschwornen annehme.

Der Geschworne, gegen den bei der Loosziehung seines Namens von keiner Seite eine Ablehnung erfolgt ist, kann nachträglich nicht abgelehnt werden. Ebenso wenig kann eine erfolgte Ablehnung später widerrufen werden.

Um jedoch diesen Recusationen eine nothwendige Grenze zu setzen, darf der Staatsanwalt nur zwölf und der Vertheidiger gleichfalls nur zwölf Geschworne ablehnen, so daß mindestens zwölf Geschworne übrig bleiben, welche nicht abgelehnt werden können.

Die zwölf ersten Geschwornen, bei denen keine Ablehnung erfolgt ist, sind die Urtheilsgeschwornen und bilden die Jury in der betreffenden Sache. Der zuerst genannte Geschworne ist der Obmann der Jury und hat als solcher die spätere Berathung derselben zu leiten*). Sind die Namen von zwölf Geschwornen, bei denen keine Ablehnung erfolgt ist, vorgelesen, so ist die Loosziehung beendigt und können die abgelehnten oder ausgelooſten Geschwornen sich wieder entfernen, insoweit nicht der Präsident etwas anderes verordnet.

Diese zwölf Geschwornen sind nur für die einzelne Untersuchung, bei welcher die Loosziehung vorgenommen wurde, berufen. Für jede Untersuchung bedarf es dieser Auslooſung, sowie der Vereidung, von Neuem. Wenn daher an einem Tage mehrere Sachen zur Entscheidung kommen, erneuert sich an demselben Tage mehrmals die Jury. Es kann sich hierbei ereignen, daß mehrere der Geschwornen, welche in der einen Sache fungirt haben, auch bei den folgenden Sachen wieder einberufen werden oder daß ein Geschworner, sei es weil sein Name nicht mit gezogen oder er

---

*) Es steht jedoch demselben frei, diese Function abzulehnen und sie an einen andern Geschwornen mit Zustimmung der übrigen abzutreten. Dieses erfolgt jedoch erst, wenn sich die Jury in ihr Berathungszimmer zurückgezogen.

bei erfolgter Ziehung abgelehnt worden, zu keiner Sache berufen wird*).

In Betreff der peremtorischen Recusationen ist noch zu bemerken, daß in der Ablehnung eines Geschwornen keineswegs für den letzteren etwas Ehrenwidriges gefunden werden kann und in den Ländern des öffentlichen Verfahrens nicht gefunden wird.

Um für den Fall der Behinderung eines Geschwornen jede Störung der Verhandlung im Voraus zu beseitigen, werden — nach unserm Gesetze — aus der Zahl der an dem Orte, an welchem die Hauptuntersuchung erfolgen soll, gewählten Geschwornen zwölf zu Ergänzungsgeschwornen bestimmt und hiervon mit der Bedeutung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich an dem zur Verhandlung bestimmten Tage einheimisch halten**) sollen, um, da nöthig, nach der festgestellten Reihefolge als Geschworne noch einberufen werden zu können.

Den Urtheilsgeschwornen wird folgender Eid vorgelesen:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlung mit Aufmerksamkeit zu folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemandem, außer mit ihren Mitgeschwornen, sich zu vernehmen, in der Ausübung der ihnen

*) In Frankreich und England werden in bestimmten Zeitabschnitten Assisen gehalten. Alle bis zu diesem Zeitpunkte spruchreif gewordenen Sachen werden sodann nacheinander zur Verhandlung und Entscheidung gebracht. Diese Verhandlungen können mehrere Tage dauern, werden jedoch nur als eine Sitzung bezeichnet. Die 36 Wahlgeschwornen sind für alle, in einer solchen Sitzung vorkommenden Untersuchungen einberufen.

**) Sie können jedoch auch in die öffentliche Sitzung sich begeben, dafern sie hiervon den Präsidenten in Kenntniß setzen.

als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Gunst, Gabe, Geschenk, Freund- oder Feindschaft, noch aus Furcht, Eigennutz oder einem sonstigen ähnlichen Beweggrunde zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und ihren Ausspruch nach ihrem Gewissen und der durch die Verhandlung in ihnen begründeten freien Ueberzeugung als Ehrenmänner zu geben."

Jeder Geschworne hat in Folge einer an ihn deshalb vom Präsidenten gerichteten Aufforderung die Worte nachzusprechen:

Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!

Die Geschwornen nehmen in der Reihenfolge, wie ihre Namen bei der Ausloosung genannt worden sind, ihre besondern Sitzplätze ein, — dem Angeklagten gegenüber.

Hierauf beginnt das Verfahren. Der Gerichtsschreiber (Secretair) verliest die Anklageschrift und das Anklageerkenntniß (s. oben S. 15 ff.)*).

Die Geschwornen werden hierdurch von dem Verbrechen, welches verübt worden, — von der Person und den Verhältnissen des Angeschuldigten, — und endlich von den wider ihn vorliegenden Verdachtsgründen näher unterrichtet. Die Geschwornen haben jedoch durch den Inhalt beider Schriften sich schlechterdings nicht in ihrem Urtheil bestimmen zu lassen. Dieses sollen sie nur auf die Verhandlungen stützen, die unmittelbar vor ihnen vorgenommen werden, — auf die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die ihnen vorgezeigten Ur-

---

*) In Frankreich hat der Staatsanwalt das Recht, die Anklageacte und die Verdachtsgründe nochmals den Geschwornen zu erläutern ohne daß der Vertheidiger oder der Angeklagte Widerspruch erheben oder Gegenbemerkungen machen können. Der Angeklagte kommt dadurch in eine mißliche Lage, da der Staatsanwalt auf diese Weise die Geschwornen gegen ihn, ohne Gegenwehr, bereits stimmen kann.

kunden und andre dergleichen Beweisthümer. — Der Inhalt der Voruntersuchungsacten wird den Geschwornen nicht mitgetheilt.

Der Präsident verhört den Angeklagten sowohl als die angegebenen Zeugen*). Die letzteren werden einzeln aus dem Zeugenzimmer, wohin sie sich einstweilen begeben haben, herbeigerufen, vereidet und befragt, auch auf etwaige Widersprüche mit ihren Aussagen in der Voruntersuchung, mit Aussagen andrer Zeugen oder des Angeklagten aufmerksam gemacht und bezüglich mit denselben confrontirt. (Mündliches, unmittelbares Verfahren.)

Die Geschwornen haben gleichfalls das Recht, Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu richten.

Jeder Zeuge bleibt — wenn der Präsident nichts anderes verordnet — nach Ablegung seines Zeugnisses in dem Audienzsaale bis zum Schlusse der Verhandlung.

Nach Schluß der Abhörungen erhält der Staatsanwalt und dann der Vertheidiger das Wort. Der erstere zeigt, welche Verdachtsgründe gegen den Angeklagten sich ergeben, während der Vertheidiger sie zu widerlegen oder als einflußlos darzustellen versucht.

Der Vertheidiger hat das letzte Wort.

Hierauf werden die Verhandlungen geschlossen. Der Präsident gibt eine übersichtliche Darstellung (Resumé) ihrer Ergebnisse, ohne jedoch seine eigne Meinung beizufügen, erläutert die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und stellt darauf die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen.

Die Geschwornen begeben sich mit diesen Fragen, den von ihnen selbst während der Verhandlung aufgenommenen Notizen, auch bezüglich dem Preßerzeugnisse, worauf sich die Anklage gründet etc., jedoch mit Ausschluß der Acten, in ihr Berathungszim-

*) In Frankreich werden zuerst die Belastungs- und dann die Entlastungszeugen in der vom Staatsanwalte und Vertheidiger angegebenen Reihenfolge abgehört.

mer*). Daselbst berathschlagen sie und stimmen ab über die einzelnen, ihnen vorgelegten Fragen. Die Gegenwart eines Dritten bei dieser Berathung ist unzulässig. Hierauf verfügen sie in den Gerichtssaal sich zurück und geben daselbst nach erhaltner Aufforderung des Präsidenten, die gefaßte Erklärung (Verdict) ab, indem der Obmann der Jury mit lauter Stimme spricht:

Bei meinem Eide, die Erklärung der Geschwornen ist auf die erste Frage: Ja (Nein), auf die zweite Frage: Ja (Nein) u. s. w.

Auf Grund dieses Ausspruchs**) fällt nun die Criminalbehörde ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß, indem sie im letztern Falle die Strafe bestimmt, und verkündet dasselbe.

Ueber die Verhandlung, sowie über die bemerkenswerthesten Vorgänge derselben, über wichtige Auslassungen der Zeugen und des Angeklagten, welche in den Voruntersuchungsacten nicht enthalten sind, wird ein Protocoll aufgenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen***).

---

*) Die englischen Geschwornen berathen meistens sofort sich in dem Gerichtssaale, indem sie auf ihren Plätzen bleiben, — jedoch mit leiser Stimme.

**) Nach französischem Rechte wird im Falle der Schuldigerklärung zuvörderst der Staatsanwalt mit seinem Strafantrage und der Vertheidiger mit seinen Einwendungen gehört.

***) Im englischen Rechte findet ein anderes Verfahren statt, das hier nur kurz angedeutet werden kann. In der Regel hat der Ankläger (prosecutor) einen Sachführer und ebenso der Angeklagte. Jener legt der kleinen Jury den Thatbestand der Sache dar und hört sodann den Ankläger ab. Nach dieser Befragung legt nun der Sachführer des Angeklagten dem Abgehörten Gegenfragen vor. Diese Gegenfragen bezwecken die Glaubwürdigkeit jener Aussagen möglichst zu schwächen und den Thatbestand in einer dem Angeklagten günstigen Gestalt darzustellen und veranlassen den Abgehörten, die näheren Umstände anzugeben. Man versucht dabei, ihn durch rasch sich folgende Fragen in Widersprüche zu verwickeln und zu verwirren. Hier-

§. 9.

Vorzüge des mündlichen Verfahrens.

Zuvörderst bitte ich den Leser, die Einwendungen unter N. 3, 4, 5, 6 gegen das jetzige Verfahren (oben S. 2 ff.) sich in Erinnerung zu bringen.

Diesen Einwendungen soll durch die Mündlichkeit, die Unmittelbarkeit des Verfahrens abgeholfen werden.

Der Untersuchungsrichter führt zwar die Voruntersuchung nach den zeitherigen Regeln und Formen. Allein, abgesehen davon, daß die Untersuchung nur auf Antrag des Staatsanwalts eröffnet wird, und daß nicht der Richter, sondern eine von ihm getrennte collegiale Behörde über die Versetzung in den Anklagestand entscheidet, handelt es sich nur um die Voruntersuchung, welche lediglich dazu bestimmt ist, die Materialien für die Hauptuntersuchung zu liefern.

Bei der Hauptuntersuchung, der eigentlichen Untersuchung, findet mündliches Verfahren statt.

---

auf folgt in gleicher Weise die Abhörung des ersten Belastungszeugen, ebenfalls durch den Sachführer des prosecutor, und die Vorlegung von Gegenfragen durch den Sachführer des Angeschuldigten. Mit weiteren Zeugen wird ebenso verfahren. Man nennt dieses Verfahren das Kreuzverhör. Der Richter hat sich in der Regel in dasselbe nicht einzumischen. Ebenso ist das Gericht, den Angeklagten zum Geständniß zu bringen, nicht bemüht. Vor Eröffnung der Verhandlung befragt es ihn, ob er sich schuldig bekenne oder nicht schuldig. Im ersteren Falle werden einige Zeugen zur näheren Aufhellung der Sache vernommen und es wird sodann das Urthel gesprochen, ohne daß ein Ausspruch der Jury stattfindet. — Der Richter gibt nach Schluß der Verhandlung ein Resumé und eine Belehrung über die einschlagenden Rechtsfragen. Hierauf erfolgt die Berathung der (Urtheils- kleinen) Jury, welche aus 12 Geschwornen besteht, meistens im Gerichtssaale mit leiser Stimme und sodann die Erklärung des Verdicts.

Durch dieses Verfahren wird erreicht:

1) Der Angeklagte kann sich selbst und durch seinen Vertheidiger vor seinen Richtern verantworten, dergestalt, daß sie seine sämmtlichen Angaben hören und alles prüfen können, was er vorbringt, ihn auch anderweit befragen können, — sie erhalten seine Angaben unmittelbar von ihm, also vollständig und treu; nicht aber erst aus den Extracten, die in den Protocollen stehen, und durch die Extracte aus denselben, die ihnen der Referent vorträgt.

2) Der Richter hört ebenso unmittelbar die sämmtlichen Zeugen; er erhält in gleicher Weise ihre Aussagen treu und vollständig; er kann ihnen fortdauernd neue Fragen vorlegen und dadurch ihre Aussagen vervollständigen; er ist nicht auf die niedergeschriebenen Protocolle und den Vortrag des Referenten angewiesen.

3) Der Angeklagte und der Vertheidiger erhalten eine vollständige und treue Kenntniß von den Aussagen der Zeugen. Auch ihnen ist die Gelegenheit zu weiteren Fragen an die Zeugen geboten. Sie können sie auf Irrthümer, Unwahrheiten und Widersprüche in ihren Aussagen aufmerksam machen und zu diesem Behufe den Zeugen oder die anderen Zeugen befragen lassen.

4) Die abgehörten Zeugen bleiben in dem Sitzungszimmer und sind mithin bei der Abhörung der späteren Zeugen gegenwärtig. Sie erhalten dadurch Gelegenheit, die Aussagen derselben zu hören, und, wenn sie glauben, einen Irrthum nachweisen oder eine Vervollständigung geben zu können, den Präsidenten um das Wort zu bitten, damit ihre sofortige anderweite Befragung erfolge.

5) Der Vertheidiger erlangt die Ueberzeugung, daß alles dasjenige, was er zu Gunsten des Angeklagten vorträgt, zur

Kenntniß der Richter gelangt, und daß dieselben nicht einen bloßen Extract der Vertheidigung vorgetragen erhalten.

Auf diese Weise erhalten Richter, Geschworne, Staatsanwalt, Vertheidiger, und die Zeugen die vollständigste und treueste Kenntniß von allen den Thatsachen, die bei der Untersuchung sich ergeben, und es ist fortdauernd eine leichte und erfolgreiche Gelegenheit geboten, diese Kenntniß zu vervollständigen und zu berichtigen.

Diese Vorzüge des mündlichen Verfahrens beziehen sich nicht nur auf die Vertheidigung und den Entlastungsbeweis, sondern auch auf den Anschuldigungsbeweis. Mancher Verbrecher, welcher bei den jetzigen Formen des Verfahrens die Hoffnung hegte, ungestraft zu bleiben, wird dadurch der gerechten Strafe nicht entgehen können, daß nunmehr seine Richter eine vollständigere und sichere Kenntniß von den wider ihn vorliegenden Verdachtsgründen erhalten. Die Verurtheilung eines Unschuldigen und die zu strenge Bestrafung des Schuldigen ist ein schweres Unglück nicht blos für den Verurtheilten, sondern für die gesammte bürgerliche Gesellschaft. Allein es ist auch ein, obgleich weniger schweres Unglück für die letztre und eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeit, wenn ein Schuldiger der gerechten Strafe entgeht.

§. 10.

Ueber die historische, rechtliche und politische Bedeutung des Geschwornengerichts.

Man hat die Geschwornengerichte häufig als gleichbedeutend mit den altgermanischen Volksgerichten dargestellt und deshalb die ersteren empfohlen. Diese Ansicht ist eine irrige. Die Einrichtungen unserer jetzigen Geschwornengerichte sind von denen der alten Volksgerichte völlig verschieden.

Ebenso hat man gesagt, daß die Geschwornen ein Zeugniß

über Schuld und Unschuld geben sollen. Man hat sie selbst als Beweismittel betrachtet. Die Geschwornen sollten nach ihrer eignen Wissenschaft von der Sache Zeugniß über die That und ihren Urheber ablegen. Diese Ansicht ist für die frühere Zeit richtig, in welcher man Leute aus der Nachbarschaft des Angeschuldigten nahm, welche darüber sich erklärten, ob sie auf Grund der ihnen beiwohnenden Wissenschaft den Angeklagten für schuldig hielten. Diese Idee stand in Verbindung mit den Gottesurtheilen und den Eideshelfern der früheren Zeit, — was hier nicht weiter verfolgt werden kann. Gegenwärtig aber paßt dieser Gesichtspunkt in keiner Weise mehr.

Mit dieser Ansicht steht die Meinung in Verbindung, daß die Geschwornen das Gewissen des (leugnenden) Angeklagten vertreten und für denselben dem Richter die Erklärung geben, daß er schuldig oder nicht schuldig sei, der Richter aber auf Grund dieses Wahrspruchs (Verdicts) die Entscheidung ertheile.

Irrig ist die Meinung, daß die Jury ihrem wahren Wesen nach ein Gericht sei, welches dem Verbrecher nicht bestellt werde, sondern welches er sich selbst setze und dem er sich im Voraus unterwerfe. Denn er hat auf die Wahl der 36 Geschwornen nicht den mindesten Einfluß und in Betreff der letztern wieder nur ein beschränktes Recusationsrecht.

Unbegründet ist ferner die Ansicht, daß die Jury den Grundsatz zur Anerkennung bringe, daß ein Jeder von seines Gleichen (von seinen Pairs) gerichtet werden solle. Wäre diese Ansicht richtig, so könnte der Bürger nur von dem Bürger, der Bauer von dem Bauer, der Soldat von dem Soldaten, der Beamte von dem Beamten ꝛc. gerichtet werden. Wird denn der Dieb den Banquier, welcher unter den Geschwornen sich befindet, und Dieser Jenen als seines Gleichen betrachten?

Dennoch hat die letztere Ansicht etwas Wahres, wovon wir

sogleich sprechen wollen. Nur noch zur Abweisung aller geschichtlichen Empfehlungen der Jury die Bemerkung, daß sie an sich unerheblich sind; sie können ein schlechtes Institut nicht gut machen und ein gutes bedarf ihrer nicht, um Geltung zu erlangen.

Wenn wir die Gesetzgebungen der Länder durchgehen, in welchen Geschwornengerichte eingeführt sind, so finden wir — um hier die Worte eines in dieser Lehre ausgezeichneten Schriftstellers zu wiederholen — folgende wesentliche Eigenschaften eines Geschwornengerichts:

1) Die Geschwornen müssen Staatsbürger sein, welche nicht als Richter angestellt sind; 2) ihre Dienstleistung ist nur auf Zeit und beschränkt sich auf den einzelnen Fall; 3) juristische Bildung ist nicht erforderlich; 4) die Jury gibt keine Entscheidungsgründe und ist juristisch nicht verantwortlich; 5) der Angeklagte hat das Recht, einzelne Geschworne zu refusiren; 6) vor den Geschwornen findet ein mündliches Anklageverfahren statt; 7) die Leitung der Jury ist einer richterlichen Behörde übertragen; 8) die Jury hat zu entscheiden, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei.

Die Geschwornen sind berufen, nach ihrer allgemeinen (bürgerlichen, nicht juristischen) Ueberzeugung von der Wahrheit von Thatsachen des gemeinen Lebens die Frage über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Sie verfahren hierbei nach denselben Grundsätzen, nach denen die Juristen verfahren, nach denselben Erkenntnißquellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien (vergl. unten §. 13). Man ist der Meinung, daß sie diesen Beruf mit besserem Erfolge auszuführen im Stande sind, weil sie dem practischen Leben näher stehen, als die juristischen Richter, und auf die Erfahrungssätze des täglichen Lebens hauptsächlich der Beweis der Schuld gebaut werde. Die rechtsgelehrten Richter stehen dem Angeklagten ferner, als die Geschwornen, denen es leichter sei, sich ein klares Verständniß von dem Angeklagten, seiner Lage

und seiner That zu verschaffen. Die rechtsgelehrten Richter, welche fortdauernd mit einander arbeiteten und über Straffälle entschieden, gewöhnten sich leicht, Schuldige zu finden und ebenso auch, bestimmte Beweisregeln und feste Ansichten sich zu bilden, von welchen sie im einzelnen Falle, ohne gehörige Berücksichtigung seiner besondern Natur, nicht abwichen. Das Geschwornengericht wechsle stets in seinen Mitgliedern und kenne keine feststehende Praxis; — auch sei es aus dem Volke unmittelbar hervorgegangen und nehme jeden einzelnen Fall als einen besondern. — Endlich sind hier noch die Worte der preußischen Immediatjustizcommission *) anzuführen: „Der Beruf des ständigen Richters als eines Wächters der Gesetze vermindert zum Theil das Vertrauen des Volkes auf die Unparteilichkeit desselben. Wer für das Gesetz wachen und thätig sein soll, der wird gewissermaaßen selbst dadurch Partei, und auch die Besseren können sich von der Parteilichkeit ihres Berufs nicht losmachen, und wo sie es thun, sich doch schwerlich das Vertrauen des Volkes, welches in ihnen den natürlichen Kämpfer für das Gesetz und den Gegner des Angeschuldigten sieht, in dem nöthigen Maaße erwerben. Das Volk ist ferner ebenfalls gewöhnt, den ständigen Richter als Organ der Regierung im Gegensatze zum Bürger überhaupt zu denken. Da seine Anstellung, seine Besoldung und Beförderung von der Regierung ausgeht, so findet das Volk wenigstens hierin einen Grund, den Richter nicht so frei und unbefangen, als den Geschwornen, zu halten."

---

*) Diese Commission war, nachdem die Rheinlande nach den französischen Kriegen wieder mit Deutschland vereinigt worden, von Berlin aus dahin abgesendet worden, um gutachlichen Bericht über das Fortbestehen der daselbst mit der französischen Besatzung eingeführten Einrichtungen, insbesondere des Geschwornengerichts, zu erstatten. Dieser — sehr berühmte und gefeierte — Bericht fiel zu Gunsten dieser Einrichtungen aus und in dessen Folge wurden sie den Rheinprovinzen belassen.

Man hat demnächst gesagt, daß die Geschwornen auch das Rechtsbewußtsein des Volks vertreten und darüber entscheiden sollen, ob nach den im Volke lebenden Rechtsansichten eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung vorliege. (Rechtsfrage; — vergl. unten §. 12.)

Diese Vorzüge, welche man in dem Institute der Jury gefunden, haben unmittelbaren Bezug auf die Rechtspflege selbst.

Aber auch diejenigen, welche diese Vorzüge nicht anerkennen, empfehlen oft die Jury wegen ihrer politischen Vorzüge.

Die Jury steht in England mit den dasigen politischen Zuständen und der Verfassung in der engsten Verbindung, und wird daselbst als ein wirksames Mittel zum Schutze der Freiheit der Nation gegen die Eigenmacht Weniger betrachtet. In England wird gerade diese politische Bedeutung weit über die sonstigen Vorzüge der Jury gestellt, und es werden gegenwärtigwesen tliche Reformen der letzteren nur in Betreff der Rechtspflege vorbereitet. Auch in Nordamerika sieht man die Betheiligung des Volks durch seine Vertreter an der Rechtspflege als einen politischen Vorzug an, durch welchen die Rechtspflege ebenso wie bei einer ständischen Verfassung die Gesetzgebung in die Hände des Volks gelegt werde. In Frankreich ist das Geschwornengericht ein Kind der Revolution des vorigen Jahrhunderts. Man suchte in ihm eine politische Macht des Volks und einen Damm gegen die Despotie der Regierung. Gleichen Ansichten begegnen wir in Belgien, und selbst in den Rheinlanden hört man die Jury als eine starke Schutzwehr gegen willkürliche und eigenmächtige Uebergriffe der Regierung auf die Justizpflege und Unterdrückung eines unabhängigen Richterstandes loben. Das Wesen der Democratie fordert endlich die Betheiligung des Volks an der Herrschaft, daher, was die Rechtspflege anlangt, die wesentliche Mitwirkung des Volks durch seine Abgeordneten bei den Entscheidungen über Schuld und Unschuld eines Angeklagten.

Allein die Jury soll nicht blos einen Damm gegen Einflüsse der Regierung auf die Rechtspflege, sondern auch ein mächtiges Bollwerk gegen die Kämpfe der Parteien und ihre Einwirkung auf die Rechtspflege bilden. Wahrheit und Gerechtigkeit sind die alleinigen Grundlagen sittlicher Würde und der Ehre einer Nation. Die Gerechtigkeit kennt keine Parteien und die Wahrheit fragt nur nach der Schuld, welche in der Verletzung des Gesetzes liegt.

Die erste Bedingung der Gerechtigkeit eines Urtheils ist die Unabhängigkeit des Richters. Sie ist nicht vorhanden, wenn die Parteileidenschaft auf dem Richtersitze sich niederläßt und den Richterspruch ertheilt. Wo keine Gerechtigkeit waltet, ist keine bürgerliche Freiheit, und wo die Furcht vor irgend einer drohenden Gewalt oder die Leidenschaft zu Gericht sitzt, wird der sicherste Weg zum unaufhaltsamen Sturze der Freiheit gebahnt.

So liegt es in der Hand der Geschwornen selbst, ob die Jury ein Fluch oder ein Segen des Landes werden soll!

Lassen Sie endlich diesen Abschnitt mit den Aeußerungen zweier hochangesehener Männer schließen:

„Die Jury begründet in der Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtssprechung, sie erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihr durch die Zuziehung zur Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über seine Mündigkeit bekundet, sie befestigt in dem Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse am Gemeinwesen, sie belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werths und wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Meinung."

„Der Staatsbürger, der von Zeit zu Zeit aus dem Kreise

seiner gewöhnlichen Geschäfte auf den Richterstuhl berufen wird, muß sich durch dieses Vertrauen in hohem Grade geehrt und gehoben fühlen. Er wird sich seiner Würde als Mensch und als Staatsbürger deutlicher bewußt, er gewinnt an Erfahrung und Einsicht." —

Zweiter Theil.

---

§. 11.

Verhalten des Geschwornen bei der Hauptuntersuchung.

Der Geschworne hat der Verhandlung die höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Er wird fortdauernd sich bemühen, ein möglichst genaues Bild von der Sache sich zu verschaffen. Er wird den Aussagen des Angeklagten und der Zeugen die vollste Theilnahme schenken.

Ist dem Geschwornen irgend ein Punkt in der Aussage des Zeugen oder des Angeklagten undeutlich geblieben oder will er eine Auskunft über irgend einen Punkt haben, der ihm wichtig vorkommt, so wendet er sich an den Präsidenten, bittet diesen um das Wort und legt nun dem Angeklagten oder dem Zeugen die Frage vor, deren Beantwortung er wünscht. Genügt ihm die Antwort nicht, weil sie unvollständig ist, so wird er nochmals eine Frage an den Zeugen oder Angeklagten richten, bis er die gewünschte Antwort erhalten oder der Befragte bestimmt erklärt hat, daß er keine Auskunft zu geben im Stande sei.

Der Geschworne wird diese Fragen an den Zeugen richten, sobald letzterer seine Aussage erstattet hat, da überhaupt der Zeuge bei seiner Aussage nicht unterbrochen werden soll. An den An=

geklagten kann der Geschworne jeder Zeit, dafern er nur dadurch die Verhandlung selbst nicht stört, Fragen richten. Wenn die Verhandlung selbst geschlossen werden soll, so wird der Präsident sich nochmals an die Geschwornen wenden und sie fragen, ob sie noch irgend eine Auskunft verlangen. Hier ist den Geschwornen die letzte Gelegenheit gegeben, sich über zweifelhafte Punkte, welche auf das Thatsächliche sich beziehen, zu unterrichten.

Der gewissenhafte Geschworne wird es für eine heilige Pflicht erachten, von diesem Fragrechte Gebrauch zu machen, dafern ihm irgend ein Punkt nicht hinlänglich aufgeklärt erscheint oder er sonst sich über das Thatsächliche noch unterrichten will. Er darf sich hierbei schlechterdings nicht durch die Furcht, als ob seine Frage unerheblich sei, abhalten lassen, sie zu stellen. Jeder Zweifel in einer Sache, in welcher die höchsten Güter des Angeklagten in Frage kommen, ist wichtig und erheblich. Der Angeklagte und die bürgerliche Gesellschaft verlangen von dem Geschwornen, daß er seiner Ueberzeugung folge und die letztre in seinem Gewissen vertreten könne. Das ist er nicht im Stande zu thun, wenn er bei vorhandenen Zweifeln es unterlassen, dieselben durch Befragung des Zeugen und des Angeklagten zu erledigen.

Wenn der Staatsanwalt und der Vertheidiger zum Schlusse sprechen, so wird der Geschworne gleichfalls diesen Vorträgen volle Aufmerksamkeit schenken und die vorgebrachten Gründe für und wider den Angeklagten in seinem Innern wohl erwägen. Insbesondre darf er der Beweisführung des Staatsanwalts sein Vertrauen oder selbst seine Aufmerksamkeit nicht etwa deshalb entziehen, weil dieser Beamte nur berufen sei, um jeden Preis die Anklage aufrecht zu erhalten und den Angeklagten als schuldig darzustellen. Auch dieser Beamte soll nur seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung folgen und bei Ausübung seines Amtes lediglich den Anforderungen der Gerechtigkeit Genüge leisten. Die Geschwornen müssen sich gewöhnen, in dem Staatsanwalte den

Wächter des Gesetzes und den Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft, welche durch die Uebertretung des Gesetzes verletzt ist, zu sehen und zu ehren. Ebenso werden die Geschwornen den Vertheidiger ohne Befangenheit anhören und sich sagen, daß, wenn schon derselbe hauptsächlich nur die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Thatumstände berücksichtigen wird, doch es nothwendig ist, daß insbesondre diese Umstände möglichst klar und vollständig entwickelt werden.

Die Geschwornen werden sich vorzüglich ihre Unbefangenheit dann zu wahren haben, wenn einer der Sprecher, durch die Gabe der Rede unterstützt, in glänzender Darstellung und mit bewegter Sprache auf ihr Gefühl einzuwirken sucht, damit ihre klare Vorstellung, welche sie in der Verhandlung gewonnen haben, nicht durch die Ueberredung eines Andern gestört und sie hierdurch zu einem Spruche veranlaßt werden, den sie in späterer Zeit bei nochmaliger Prüfung des ganzen Sachverhalts für unrichtig und übereilt erklären müssen.

Der Präsident wird nach dem Schlusse dieser Vorträge den Geschwornen eine gedrängte Darstellung der Resultate der Untersuchung geben (Resumé). Er wird dabei sich hüten, seine eigne Meinung über den gelieferten Beweis auszusprechen oder selbst nur anzudeuten. Jedenfalls würde der Geschworne durch eine solche Andeutung sich nicht in seiner Ueberzeugung bestimmen lassen. Auch hierin würde eine Pflichtwidrigkeit liegen.

Der Präsident wird bei diesem Resumé, nach Befinden, auf einzelne, einschlagende Rechtsfragen Bezug nehmen und den Geschwornen die Bestimmungen der Gesetze entwickeln. Solche Rechtsbelehrungen haben die Geschwornen als maßgebend für ihre Entscheidung zu betrachten; jedoch mit der Beschränkung, daß der Geschworne sich immer noch die Frage offen behält, ob nach diesen Rechtsbelehrungen die That des Angeklagten unter den Artikel des

Strafgesetzbuchs zu stellen sei, welcher in der vom Präsidenten vorgelegten Frage angeführt ist.

In den Gang der Verhandlung, — in die etwa zwischen dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger entstehenden Streitigkeiten, deren Entscheidung lediglich der Criminalbehörde gebührt, — in die Stellung der Fragen dürfen die Geschwornen sich nicht einmischen.

§. 12.
Ueber die Fragstellung. Ueber die That- und die Rechtsfrage.

Den Geschwornen wird eine zweifache Frage vorgelegt. Sie haben zuvörderst darüber zu entscheiden:

ob der Angeklagte die ihm beigemessene That verübt habe?

Diese Frage kann sich nach Gelegenheit des Falls wieder in mehrere Unterfragen theilen. Es würde oft eine Frage viel zu umfangreich sein und leicht zu Mißverständnissen führen, wenn mehrere Thatsachen in Frage gestellt werden. Nicht selten bilden erst mehrere Thatsachen in ihrem Zusammentreffen das behauptete Verbrechen. Hier muß auf jede dieser Thatsachen eine Frage gestellt und demgemäß auch die Antwort der Geschwornen eingerichtet werden. Z. B. A. wird beschuldigt, in einer öffentlichen Versammlung eine aufreizende Rede gehalten zu haben. Die Zeugen bestätigen, daß A. in jener Versammlung sich befunden, — ferner daß er daselbst eine Rede gehalten, — allein sie stimmen über den Inhalt nicht durchgängig überein, und es kommt nun darauf an, ob die einzelnen Theile der Rede, welche der A. gehalten haben soll, bewiesen sind. Jedenfalls würde die Höhe der Strafe von der Entscheidung der letzten Frage abhängen. — Oder: A. wird beschuldigt, den B., sodann den C. zu einem hochverrätherischen Complotte aufgefordert, — zu diesem Zwecke Waffen angesammelt

und Geld ausgetheilt zu haben u. drgl. mehr. Hier werden mehrere Fragen gestellt und jede derselben besonders beantwortet werden müssen. Bei dieser Beantwortung wird nun, dafern weder Geständnisse noch directer Beweis vorhanden, der Indicienbeweis (s. §. 13) seine Wirkung äußern.

Diese Fragen betreffen sämmtlich die That selbst. Deshalb nennt man sie die Thatfrage.

Bejahen die Geschwornen die Thatfrage, so kommt die zweite Frage zur Entscheidung:

Trägt die (für bewiesen erachtete) That diejenigen Merkmale an sich, welche das Strafgesetz zum Begriffe des fraglichen Verbrechens erfordert?

Diese Frage nennt man die Rechtsfrage. Ob sie den Geschwornen zur Entscheidung überlassen werden könne, darüber herrscht viel Streit. Unser Gesetz hat sie ihnen zugewiesen.

Bei Entscheidung dieser Frage hat der Geschworne sich streng an das Gesetz zu halten. Der Richter hat es ihm bei dem Resumé erläutert. Ist der Geschworne der Meinung, daß die Handlung unter das in der Frage erwähnte Gesetz falle, so hat er diese Meinung auszusprechen, auch wenn er die That nach allgemeinen Begriffen nicht für strafbar halten sollte.

Um einen leichten Fall hier zu geben, so nehmen wir folgende Fragstellung an:

a) Hat der Angeklagte die in der Anklageschrift angeführte Rede in der Versammlung ꝛc. gehalten? — (Thatfrage.)

b) Ist sie als eine Aufreizung gegen die Regierung oder die Staatsverfassung zu achten? — (Rechtsfrage.)

Art. 94 des Strafsgesetzbuchs sagt:

„Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben, ist, insofern nicht diese

Handlungen unter Art. 84 fallen, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen."

Hier kann sich nun gleich noch eine andere Frage anschließen, welche vor der Frage b. einzuschalten sein würde.

aa) Hat der Angeklagte durch diese Aeußerungen eine hochverrätherische Handlung vorbereiten wollen?

Denn in Art. 84 wird Jeder mit Strafe von 3 Monaten bis 3 Jahren Gefängniß, beziehendlich bis zu 4 Jahren Arbeitshaus bedroht, welcher irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths verübt.

Bejaht die Jury die Frage aa., so erledigt sich die Frage b. von selbst. Verneint sie die Frage aa., so hat sie die Frage b. zu entscheiden.

Ebenso kann der Fall eintreten, daß der Präsident eine Frage darauf stellt, ob ein bestimmter Minderungs- oder Erschwerungsgrund vorhanden sei? Z. B. ob der Angeklagte in vollem Gebrauche seiner Verstandeskräfte sich befunden, als er die That verübte? — Oder es kann die Frage gestellt werden: Ist der Angeklagte durch schwere Drohungen zu der That genöthigt worden, so daß er nicht völlig frei bei der That gewesen, u. dergl. mehr? *)

Bei allen diesen Fragen kommen gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung. Ueber den Sinn derselben können Zweifel entstehen. Die Geschwornen werden solchenfalls während der Verhandlung in öffentlicher Sitzung von dem Präsidenten sich Rechtsbelehrung erbitten.

Ein anderer Fall ist es, wenn die Geschwornen in ihr Be-

---

*) Diese (gesetzlichen) Erschwerungs- und Minderungsgründe sind nicht zu verwechseln mit den Milderungsgründen (circonstances atténuantes) des französ. Rechts, von welchen später noch zu sprechen ist.

rathungszimmer sich zurückgezogen haben und daselbst Zweifel über den Sinn und die Bedeutung der gestellten Fragen entstehen.

In diesem Falle, jedoch auch nur in diesem Falle, können sie den Präsidenten bitten lassen, sich zu ihnen zu verfügen. *) Sie theilen demselben ihre Zweifel mit, worauf er ihnen die gestellten Fragen zu erläutern hat.

Zu einer weiteren Berathung dürfen sie in diesem Falle nur dann schreiten, wenn der Präsident das Zimmer wieder verlassen.

Wir gehen nun zu der Frage über:

Wann ist eine That bewiesen?

und haben hier vorzüglich die Bedeutung des Indicien- und des directen Beweises auseinanderzusetzen.

§. 13.

Indicien- (indirecter) Beweis, — directer Beweis.

Es bedarf nach den sächsischen Gesetzen zu der Erklärung, daß Jemand eine strafbare That begangen habe, nicht des Geständnisses desselben. Auch ohne dieses Geständniß kann eine Schuldigerklärung und eine Verurtheilung erfolgen.

Bereits seit dem Jahre 1838 sind die sächsischen Richter durch ein Gesetz ermächtigt und verpflichtet, auf die volle Strafe gegen den Angeschuldigten, auch bei dessen Leugnen, zu erkennen, wenn sie aus den Acten die volle Ueberzeugung entnehmen, daß die That verübt worden und daß der Angeschuldigte sie begangen habe. Diese Ueberzeugung erlangt der Richter durch Prüfung der in den Acten enthaltenen Ergebnisse der Untersuchung. Einzelne Thatsachen, welche bewiesen sind, begründen einen so schweren Ver-

---

*) Diese Bitte ist schriftlich aufzusetzen — ohne jedoch die Zweifel selbst hierbei näher anzugeben — und der Wache vor der Thüre des Zimmers zur Weiterbeförderung an den Präsidenten zu überreichen.

dacht wider den Angeklagten, daß sich dem Richter die Ueberzeugung von seiner Schuld aufdringt. Bei dieser Prüfung kommen nicht juristische Kenntnisse in Frage, sondern vielmehr die Erfahrung über den gewöhnlichen Gang und Zusammenhang menschlicher Ereignisse. Man schließt von einer bewiesenen Thatsache nach diesen Erfahrungssätzen auf die Existenz einer andern an sich unbewiesenen Thatsache, und nimmt sie nun ebenfalls für bewiesen an. Solche bewiesene Thatsachen (Verdachtsgründe) nennt man Indicien, Anzeigen, und den hierauf gestützten Beweis den Indicien-, den Anzeigen-Beweis. Man nennt ihn auch einen künstlichen oder indirecten Beweis, weil er auf einer Kette von Schlüssen künstlich aufgeführt wird und die zu beweisende Thatsache nicht direct bewiesen wird. Dagegen nennt man directen, auch natürlichen Beweis denjenigen, in welchem die That des Angeklagten unmittelbar durch Geständniß desselben, Zeugen, welche sie gesehen oder gehört haben, und nach Befinden durch Augenschein bewiesen wird.*)

Bei diesem Indicienbeweise wird nun insbesondere darauf zu sehen sein, welches Gewicht äußern die in einer Sache erlangten Indien in ihrem Zusammentreffen auf die Ansicht über Schuld und Unschuld des Angeschuldigten. Ein solches Indicium kann einzeln genommen geringe Bedeutung haben, aber sehr wichtig werden, daß es mit andern Indicien zusammentrifft, durch welche es bestätigt, erläutert oder in nähere Beziehung zur That selbst gebracht wird.

Nicht selten hat ein am Orte der That verloren gegangener

---

*) Schließlich beruht dieser natürliche Beweis auch nur auf Vermuthungen. Wir trauen dem Geständnisse des Angeklagten, weil wir nicht glauben können, daß Jemand wider die Wahrheit sich für schuldig erklären werde, — wir trauen dem Zeugen, weil wir nicht glauben, daß er einen falschen Eid leisten werde, oder daß er bei der Wahrnehmung der That, die er bezeugt, sich geirrt habe.

Rockknopf, — die Spur der Fußtritte im Schnee, — ein Blutflecken am Kleide u. dergl. ein so wichtiges Indicium geliefert, daß es das Mittel gewesen, den hierdurch auf eine bestimmte Person gelenkten Verdacht der Urheberschaft bis zur vollen Gewißheit zu steigern. Die Vorsehung selbst — so muß man annehmen — hat solche Nebenumstände des Verbrechens, welche der Thäter nicht bemerkte, mit ihm in Verbindung gebracht, um hierdurch der irdischen Gerechtigkeit den Weg zur Entdeckung und Bestrafung des Thäters zu zeigen.

Allerdings muß bei dem Indicienbeweise mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werden, da man bei demselben nur zu leicht bloße Möglichkeiten für Wahrscheinlichkeiten oder selbst Gewißheiten hält.

Als Beispiel eines Indicienbeweises mag folgender Fall dienen:

In dem Hause des A. im Dorfe X. ist durch nächtliches Einsteigen, nach Einstoßung einer Fensterscheibe, ein Diebstahl verübt und sind dabei 100 Thaler Geld entwendet worden. Auffällig ist es, daß die Hunde des A. nicht gebellt haben. Verdacht fällt auf den B., welcher den Diebstahl leugnet, aus folgenden Gründen:

1) Er ist ein liederlicher Mensch, der nicht gern arbeitet und kein Vermögen hat. Er ist den Tag vor dem Diebstahle nicht im Stande gewesen, seine Zeche im Gasthofe zu bezahlen. Den Tag nach dem Diebstahle hat er ungewöhnlichen Aufwand gemacht und die Zeugen haben viel Geld bei ihm gesehen, — er leugnet den Besitz von Gelde. —

2) B. hat an seiner Hand eine frische Wunde. Der Arzt erklärt sie für eine Schnittwunde. An der zerbrochenen Fensterscheibe im Hause des A. findet sich ein Blutstreifen. B. behauptet, daß er diese Wunde bereits vor mehreren Tagen bei dem Schnei-

den von Holz sich zugefügt. Er beruft sich auf den C. Dieser versichert, daß sich B. damals nicht geschnitten.

3) Der Nachtwächter des Dorfes X. bezeugt, daß er in jener Nacht den B. aus dem Dorfe herausgehend gesehen habe. Es sei ein heller Mondschein gewesen. B. behauptet, daß er in jener Nacht zu Hause gewesen sei. *) Seine Hausleute wissen nichts davon.

4) B. ist in dem Hause des A. völlig bekannt. Er hat früher daselbst gedient. Die Hunde kennen ihn genau. Er hat sich früher viel mit ihnen beschäftigt.

In einem solchen Falle wird nun der Richter (Geschworne) sich fragen müssen:

Ist nach diesen Verdachtsgründen eine so hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß B den Diebstahl verübt habe, vorhanden, daß man davon überzeugt sein kann?

Die Frage wird wohl zu bejahen sein. Solchenfalls wird B für schuldig, den Diebstahl verübt zu haben, erklärt und demgemäß verurtheilt werden.

Als Beispiel eines directen Beweises diene folgender Fall:

A. wird beschuldigt, den B. im Wirthshause gestoßen, geschlagen, geschimpft zu haben. A. leugnet. Allein C., D., E., welche gleichfalls anwesend gewesen, sowohl den B als den A genau kennen und völlig glaubwürdige Leute sind, versichern, daß sie selbst gesehen und gehört, wie A. den B. gestoßen, geschlagen und geschimpft habe.

Hier ist die Schuld des A. unmittelbar, direct bewiesen.

Eine völlige, jede Möglichkeit des Gegentheils aus-

---

*) Er behauptet, anderswo (lateinisch: alibi), als am Orte der That gewesen zu sein. Einen solchen Beweis nennt man daher einen Alibi-Beweis.

schließende Gewißheit ist bei dem Indicienbeweise nicht zu erlangen. Ebenso kann eine merkwürdige Verkettung von Umständen vorkommen, die Jemanden, obschon er schuldlos ist, schwer verdächtigen.

§. 14.
Beweistheorie.

In mehreren Ländern, in welchen rechtsgelehrte Richter über die Schuld und Unschuld eines Angeklagten zu entscheiden haben, hat man der Gefährlichkeit des Indicienbeweises dadurch begegnen wollen, daß der Gesetzgeber bestimmte Regeln ertheilte, nach welchen sich der Richter bei der Beurtheilung der Sache und bei Entscheidung der Frage, ob die Schuld bewiesen sei, richten solle. Man schrieb vor, daß eine gewisse Anzahl Zeugen eine Thatsache bestätigen müßten, um sagen zu können, daß diese Thatsache bewiesen sei, — man bestimmte, wie viel Verdachtsgründe vorhanden und von welcher Art sie sein müßten, wenn der Richter auf selbige den Angeklagten verurtheilen wollte. Man stellte Verdachtsgründe (Anzeigungen) auf, welche allen Verbrechen gemeinsam seien (allgemeine), und Verdachtsgründe, welche nur bei bestimmten Verbrechen berücksichtigt werden sollten (besondere). So sagte man z. B.: zum vollen Beweise der Schuld, dafern nur die Existenz des Verbrechens selbst bewiesen sei, würden drei allgemeine oder besondere Anzeigungen erforderlich (z. B. in Oesterreich). Waren nicht drei solche Anzeigungen vorhanden, so mußte der Richter lossprechen. Ob er selbst in dem einzelnen Falle von der Schuld überzeugt war, darauf wurde wenig Rücksicht genommen.

Man sagte, daß der Gesetzgeber dem Einflusse einer leichtsinnigen, nur mit trüglichen Gründen sich begnügenden Ueberzeugung entgegentreten und gegen dieselbe zum Schutze der Unschuld einen Damm aufführen müsse. Man sagte ferner, daß es

gut sei, für den Richter, welcher nur an den kleinen Kreis seiner eigenen Erfahrungen sich halten müsse, die auf allgemeiner und längerer Erfahrung und Beobachtung beruhenden Regeln des Beweises zusammenzustellen und auf gewisse Grundsätze zurückzuführen. Man wollte dadurch, daß man die sämmtlichen Richter auf dieselben Regeln des Beweises verwieß, bewirken, daß bei Urtheilsfällungen das Gesetz und die Gleichförmigkeit der Entscheidungen herrsche, nicht aber die Willkür und menschliche Schwäche, welche zu befürchten sei, wenn die Richter nur sich selbst und ihren Erfahrungen überlassen und sonach im Stande seien, in zwei Fällen bei völlig gleichen Verdachtsgründen verschiedene Erkenntnisse zu ertheilen. Man wollte, daß das Urtheil der Richter nur auf Gründe gebaut werde, welche auf jeden Menschen den nämlichen Eindruck machen müssen und ein Maßstab vorhanden sei, nach welchem nicht blos der Richter, sondern auch jeder Andere die Richtigkeit des richterlichen Erkenntnisses prüfen könne.

Auch sagte man, daß der Richter bei dem Vorhandensein der bestimmten Verdachtsgründe nicht verurtheilen müsse, sondern er immer noch befugt sei, sein Ermessen walten zu lassen und loszusprechen, wenn besondere Thatsachen vorhanden seien, welche die Beweiskraft jener Verdachtsgründe wieder schwächten.

Der Erfolg dieser, zunächst auf den Schutz der Unschuld berechneten Gesetze war vorauszusehen. Das Leben läßt sich nicht im Voraus durch bestimmte Regeln leiten. Der Gesetzgeber ist nicht im Stande, alle mögliche Fälle im Voraus erkennen zu können, und diese Fälle können so verschiedenartig sein, daß alle mögliche Vorausberechnung an ihnen zu Schanden wird. So ist es gekommen, daß viele Verbrecher straffrei ausgingen, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Verdachtsgründe nicht vollständig zusammentrafen und der Richter daher nicht verurtheilen durfte, obschon er selbst und jeder Unbefangene, welcher die Sache näher kennen gelernt, davon vollständigst überzeugt war, daß der

Angeschuldigte die ihm beigemessene That verübt habe. Der einzelne Fall muß stets entscheiden, ob überhaupt und inwieweit man einem Beweismittel (z. B. einem Zeugen) oder einem Verdachtsgrunde, (z. B. daß der Angeklagte am Orte der That gesehen worden, daß er verdächtige Reden geführt, oder daß er einen bösen Ruf habe), Glauben und Einfluß auf die Entscheidung schenken will. Wie oft wirkt nicht eine Thatsache auf die andere über, — wie oft erhöht oder mindert sich die Glaubwürdigkeit des Zeugen durch irgend einen besondern Umstand, der sich in der Untersuchung ergibt!

Auch braucht der verständige Richter, welcher pflichtgetreu seine volle Aufmerksamkeit der Sache zuwendet und gewissenhaft alle Verdachtsgründe prüft, nicht erst noch solcher Beweisregeln, welche nur doch Menschen, wie er selbst, festgesetzt haben und die daher sich ebenso irren, als die einzelnen Fälle nicht voraussehen konnten. Für den unverständigen, leichtsinnigen oder parteiischen Richter sind aber zuletzt auch solche Beweisregeln weder eine Aushilfe und Anleitung, noch auch ein Schutz und Damm.

Man kann daher wohl sagen, daß solche Beweisregeln den verständigen und besonnenen Richter nicht verständiger und besonnener, den unklugen und leichtsinnigen Richter nicht klug und besonnen machen.

Die Garantie gegen unbesonnene, unverständige und pflichtvergessene Richter muß in andern Schutzmitteln gesucht werden.

Sie ruht in dem Gewissen des Richters, in der Oeffentlichkeit der Verhandlung und in den Formen, an welche er bei Ausübung seines Amtes gebunden ist. Ein weiser Gesetzgeber wird darauf Bedacht nehmen, Formen für die richterliche Thätigkeit aufzustellen, durch welche zwar nicht die freie Ueberzeugung des Richters eingeengt wird, durch welche aber er selbst an gewisse Regeln gewiesen wird, die ihn verhindern, unbesonnen oder parteiisch zu verfahren. Hierher werden insbesondre Vorschriften über die Ab-

hörung von Zeugen, über Ortsbesichtigungen und dergl. gehören, durch welche die Art und Weise, wie der Richter zu verfahren hat, geregelt, nicht aber ihm anbefohlen wird, wieviel Glauben er dem oder jenem Zeugen schenken soll.

Für rechtsgelehrte Richter hat man noch das Erforderniß hinzugefügt, daß sie zu ihren Erkenntnissen Gründe der Entscheidung geben sollen, damit jeder selbst sich überzeugen könne, daß sie alle Ergebnisse der Untersuchung sorgfältig geprüft haben, und auf welchem Wege sie zu der im Erkenntnisse ausgesprochenen Ansicht gelangt sind.

Die englischen Geschwornen sind zwar an keine bestimmte Beweistheorie gebunden, aber wohl kennt das englische Recht Beweisregeln, welche auch für den Geschwornen maßgebend sind. Es gibt daselbst eine große Anzahl sehr genauer, durch die Praxis vielfach bestätigter Regeln des Beweises, welche, ohne bestimmtes ausdrückliches Gesetz, doch gesetzliches Ansehen überall genießen. Sie beziehen sich theils auf die Zulässigkeit gewisser Beweisarten überhaupt oder bei bestimmten Verbrechen, theils auf die Glaubwürdigkeit der Beweise. So muß z. B. bei den meisten Arten des Hochverraths jede hochverrätherische Handlung, ferner in der Regel der Meineid durch zwei Zeugen bewiesen werden, — so wird bei dem Verbrechen der Doppelehe die erste Ehefrau weder für noch gegen ihren Ehemann als Zeugin zugelassen; — so kann ein wegen Tödtung Angeklagter auf künstlichen Beweis nicht verurtheilt werden, wenn nicht die Leiche des Getödteten aufgefunden worden.

Der englische Richter hat die Geschwornen vor Abgabe ihres Verdicts auf diese Regeln, soweit sie im einzelnen Falle einschlagen, aufmerksam zu machen. Sie sind übrigens ebenfalls negativer Natur, indem nicht gesagt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Thatsache als wahr anzunehmen sei, sondern nur daß die Jury eine Thatsache unter gewissen Voraussetzungen als wahr

nicht ansehen dürfe und unter gewissen Voraussetzungen als wahr ansehen könne, so daß sie im letzten Falle immer noch lossprechen kann, im ersten Falle aber nicht verurtheilen darf.

§. 15.
Ueber die Regeln, welche der Geschworne bei der Berathung und seiner Erklärung zu befolgen hat.

Wir haben schon oben gesehen, daß es zu der Verurtheilung eines Angeklagten nicht erforderlich sei, daß derselbe die ihm beigemessene That eingeräumt habe. Unsere Geschwornen sollen auf Grund der ihnen vorgeführten Beweise nach ihrer inneren Ueberzeugung urtheilen. Sie sind an bestimmte Beweisregeln, wie wir sie in dem vorigen Paragraphen darstellten, nicht gebunden worden.

Hier sind wir bei einer sehr wichtigen Vorschrift des neuen Gesetzes angelangt.

Das französische Gesetzbuch schreibt vor, daß in dem Berathungszimmer der Jury folgende Instruction für dieselbe angeschlagen und von ihrem Obmanne ihr vor der Berathung vorgelesen werden soll: *)

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig machen sollen; es schreibt ihnen vor, in der Stille und mit gesammelten Gemüthe sich selbst zu fragen und in dem Innersten ihres Gewissens zu erforschen, welchen Eindruck auf ihre Urtheilskraft die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung gemacht haben. Das Gesetz sagt ihnen nicht: Ihr

*) Leider geschieht es nicht immer in praxi.

müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen beurkundet wird; es sagt ihnen ebenso wenig: Ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Potocolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht; es richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt: Seid Ihr innigst überzeugt? — Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf den Anklageact beschränkt; die Thatsachen, welche demselben zu Grunde liegen und damit in Verbindung stehen, sind es, auf welche sie ausschließlich ihr Augenmerk zu richten haben; sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie an die Verfügungen der Strafgesetze zurückdenken und die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben mag. Ihr Beruf hat weder die Verfolgung noch die Bestrafung der Vergehen zum Gegenstande, sie sind nur berufen zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht."

Diese treffliche Instruction muß auch der sächsische Geschworne als seine unabweisbare Richtschnur betrachten.

Die innere Ueberzeugung des Geschwornen, welche er bei seinem Ausspruche kund zu geben hat, beruht auf den Verhandlungen, die vor ihm stattgefunden.

Daraus folgt, daß der pflichttreue Geschworne in die Sitzung nicht diejenigen Ansichten mitbringen darf, welche in Betreff der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch irgend welche andere außergerichtliche Vorkommnisse in ihm erzeugt worden sind. Er darf keine Rücksicht nehmen auf Erzählungen von Bekannten, auf

Gerüchte im Publicum, auf Mittheilungen in den Zeitungen und Flugschriften in Betreff des Verbrechens und des Angeklagten. Er muß sich angelegen sein lassen, alle solche Mittheilungen und Erzählungen insoweit aus seinem Gedächtnisse zu verdrängen, daß er ihnen wenigstens keinen Einfluß weiter auf seine Ansicht gestattet. Er muß, indem er seinen Platz als Geschworner betritt, die ganze Sache als eine völlig neue betrachten nnd immer daran sich erinnern, daß er berufen sei, das Richteramt auszuüben und die Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Welches Vertrauen soll die bürgerliche Gesellschaft und der Angeklagte zu einem Geschwornen haben, welcher die bis dahin in ihm erzeugte Meinung über die Schuld des Angeklagten bei seinem Ausspruche mitwirken läßt? Denn diese Meinung beruht auf Gesprächen, Zuflüsterungen, Gerede und parteiischen Bestrebungen. Wie vergrößert sich nicht oft im Publicum durch Hin- und Hersagen der Verdacht gegen einen Menschen, — wie viele Menschen finden nicht ein besonderes Vergnügen daran, recht böse Geschichten von dem und jenem zu erzählen und nach und nach eine Fabel zusammenzustellen, welche den Ruf des Bezüchtigten noch vor der gerichtlichen Verhandlung vernichtet, — ein solches Gerücht wächst lawinenartig und ohne daß der Bezüchtigte im Stande ist, es zu unterdrücken.

Der Geschworne soll sich den freien, ruhigen Blick nicht trüben und stören lassen. Er wird in der Verhandlung am vollständigsten und am sichersten sich über den Werth und Unwerth, über die Wahrheit und Unwahrheit der geltend gemachten Verdachtsgründe unterrichten können. Hier in der gerichtlichen Verhandlung ist der Angeklagte erst im Stande, sich vor seinen Richtern rechtfertigen und dasjenige, was zu seinen Gunsten spricht, näher darlegen zu können. Er spricht zu seinen Richtern, von denen er erwartet, daß sie unparteiische, gerechte und unbefangene Männer seien, welche nicht das Gerede und Geklatsche unter den Leuten als maß-

gebend für ihr Urtheil betrachten, durch welches über Leben, Ehre und Freiheit eines Menschen entschieden wird.

Ebenso muß der Geschworne sich hüten, mit parteiischer Voreingenommenheit für den Angeklagten den Gerichtssaal zu betreten. Die bürgerliche Gesellschaft erwartet, daß der Geschworne nicht zum Vertreter und Beschützer eines Verbrechens sich erniedrige. Der Geschworne, welcher pflichtvergessen genug, durch Parteibestrebungen geleitet, den Schutz, welchen das Gesetz für die Unschuld in seine Hand legte, zu Gunsten des Verbrechens walten läßt, begeht selbst ein schweres Verbrechen. Derjenige, welcher das Gesetz übertritt, verletzt nur dieses, und durch die Strafe wird die Verletzung wieder gesühnt. Aber wenn das Verbrechen in den Richtern selbst einen Schutz findet, wenn die Verletzungen des Gesetzes geradezu durch den Richter für straflos erklärt werden, dann ist das Gesetz selbst vernichtet und ein Freibrief für jedes Verbrechen ausgestellt. Die Bande des Staates und der bürgerlichen Ordnung lösen sich, — Furcht und Schrecken verbreitet sich unter den, das Gesetz achtenden Bürgern, welche keinen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens mehr zu finden glauben, — alle unedlen Leidenschaften werden entfesselt und reißen die Herrschaft an sich, — und die bürgerliche Gesellschaft geht ihrem Untergange entgegen! —

Es gibt kaum einen erhabeneren Beruf auf dieser Erde, als die Handhabung der Gerechtigkeit, aber auch kaum einen schwereren. Die Gerechtigkeit ist der sicherste Grundpfeiler aller bürgerlichen Ordnung, — sie will das Sittengesetz, in welchem allein das ächte Recht seine Rechtfertigung findet, zur Geltung bringen und hierdurch die Grundlage schaffen, auf welcher allein das Staatsgebäude mit Erfolg aufgebaut werden kann. Das Richteramt ist ein schweres Amt. Denn es verlangt nicht nur einen verständigen und erfahrenen, sondern auch einen unparteiischen und be-

sonnenen, einen pflichtgetreuen und furchtlosen Mann, welcher im vollen Bewußtsein der hohen Bedeutung seines Amts die Wahrheit und die Gerechtigkeit und nur diese als die Richtschnur seines Handelns betrachtet.

Der Geschworne halte sich daher fern von allen Einflüssen, welche vor der Gerichtsverhandlung auf seine Ansicht über Schuld und Unschuld einwirken konnten. Er sei durch und durch ein Richter in der schönsten Bedeutung dieses Wortes. Er sei ein Richter, auf welchen die Unschuld mit Vertrauen, die Schuld mit banger Furcht und doch auch mit der Ueberzeugung von einer die Milde mit der Strenge wohl vereinigenden Gerechtigkeit, seine Mitbürger aber mit dankbarer Anerkennung und freudigem Stolze schauen. Das kann er nur werden, wenn er sich ernstlich vornimmt, lediglich nach den Ergebnissen der Untersuchung, die ihm vorgeführt werden, seinen Ausspruch zu fällen und sich hierin durch keinerlei Mittel, ohne Unterschied, von welcher Seite sie angewendet werden, irre machen zu lassen.

Der Geschworne soll sich bei seiner Abstimmung nicht leiten lassen durch die Rücksicht auf die Strafe, welche das Gesetz dem in Frage gestellten Verbrechen androht.

Der Richter hat das Gesetz zu vollstrecken und nicht über das Gesetz sich zu stellen. Er ist nicht berufen, eine Kritik des Gesetzes vorzunehmen und in jedem einzelnen Falle zu fragen, ob die Strafe, welche das Gesetz bestimmt hat, zu hart oder zu gelind sei, hiernach aber seine Entscheidung einzurichten. Die Gerechtigkeit schließt jede Willkürlichkeit aus, und ein Verfahren, wie das so eben getadelte, vernichtet das Ansehen des Gesetzes. Es erweckt den Glauben, daß auch die schwerste Verletzung des Gesetzes nicht bestraft werden würde, wenn man nur nachweisen könne, daß die

gesetzliche Strafe zu hart sei, und leistet somit den Verbrechen selbst einen furchtbaren Vorschub.

Der Richter hat die Strenge des Gesetzes nicht zu vertreten. Das Gesetz ist überdieß mit Zustimmuug der Abgeordneten des Landes erlassen worden und somit der Ausdruck des Volkswillens, dem sich der Richter nicht entgegenstellen darf.

Welche Unsicherheit des Rechts würde außerdem entstehen! Heute würde eine Jury einen Angeklagten, indem sie die gesetzliche Strafe nicht für hart erachtete, verurtheilen, und morgen eine andere Jury einen andern, desselben Verbrechens schuldigen Angeklagten unter ganz gleichen Verhältnissen lossprechen, weil sie die gesetzliche Strafe zu hart fände.

Das Vertrauen zu der Strafjustiz würde durch solchen Wechsel der Entscheidungen auf das Tiefste erschüttert werden und die Jury selbst ihr Ansehen untergraben.

Die Ausgleichung der Strafe des Gesetzes mit der Verschuldung im einzelnen Falle ist Sache der Gnade, nicht Sache der Richter.

§. 16.

Ueber die Berathung und über die „innere Ueberzeugung."

Das Gesetz sagt: „die Geschwornen urtheilen einzig und allein nach ihrer inneren, aus der vor ihnen stattgefundenen Verhandlung geschöpften Ueberzeugung."

Es ist gesagt worden, daß der Geschworne sich der Gründe seiner Ueberzeugung nicht bewußt zu sein brauche. Man hat oft gesagt, daß ihn ein gewisser Instinct zur Auffindung der Wahrheit und der gesunde Menschenverstand leiten werde, und daß es daher nicht nothwendig sei, sich noch die verschiedenen Elemente, aus wel-

chen die Ueberzeugung sich gebildet habe, zu vergegenwärtigen. Diese Ansicht ist eine irrige.

Der Geschworne soll sich der Gründe, auf denen seine Ueberzeugung beruht, ebenso bewußt werden, als der rechtsgelehrte Richter. Zu diesem Zwecke findet unter den Geschwornen eine Berathung statt, ehe sie zur Abstimmung schreiten. Bei dieser Berathung werden sie nun nochmals alle Ergebnisse der Untersuchung prüfen. Jeder wird im Stande sein, Zweifel, die ihm über die Wichtigkeit der einen oder der andern Thatsache beigehen, zu berichtigen, indem er die Meinungen der übrigen Geschwornen hört. Er wird, wenn er lossprechen will, aus den Aeußerungen der zur Verurtheilung Geneigten hören, welche Gründe sie dabei leiten, und prüfen können, ob diese Gründe stärker seien, als die seinigen, welche ihn für die andere Meinung zeither bestimmten. Er wird durch diese gegenseitigen Vervollständigungen und Erklärungen seine Meinung berichtigen und prüfen können.

Hierbei darf der Geschworne durch eine falsche Furcht, als ob irgend eine Bemerkung oder ein Zweifel, den er vorbringen möchte, unerheblich sei oder von den andern nicht beachtet werden würde, sich nicht verleiten lassen, solche Zweifel ꝛc. zu unterdrücken. Er würde solchenfalls pflichtvergessen handeln. Es ist leicht möglich, daß eine solche Bemerkung mindestens zu weiteren Fragen und Auseinandersetzungen führt, welche für die Entscheidung selbst einflußreich werden können.

Es ist also nicht ein bloßer Wahrheitsinstinct, welcher den Geschwornen leiten soll, wie denn auch der eigentliche Instinct bekanntlich unfehlbar und mit Nothwendigkeit nur auf das Begehren, nicht aber auf das Erkennen wirkt, und jedes menschliche Erkennen, und wenn es von dem klügsten Menschen ausgeht, dem Irrthume ausgesetzt ist.

Es wird auch nicht vorausgesetzt, daß die Geschwornen immer

den Schuldigen sicher treffen. Man kann nur verlangen, daß der Ausspruch der Geschwornen in ihrem Verstande und in ihrem Gewissen seine Rechtfertigung findet. Es ist daher unpassend, daß man häufig mit den Geschwornen rechtet, wenn sie Jemanden lossprechen, den Andere verurtheilt haben würden. Sagt der Geschworne nach pflichtmäßiger und unparteiischer Prüfung: „Die Beweisgründe erscheinen mir nicht ausreichend, um mein Gewissen mit der Verurtheilung zu beschweren," so kann man dem Geschwornen keinen Vorwurf machen, daß er nicht verurtheilt habe; vielmehr würde ihn ein Vorwurf treffen, wenn er deshalb allein, weil andere Geschworne für die Verurtheilung sich ausgesprochen, seiner Ueberzeugung entgegen, seine Stimme zu der Verurtheilung gegeben. Ist der Losgesprochene wirklich schuldig gewesen, so ist dieses eine Folge menschlicher, mithin unvermeidlicher Schwäche in der Erkenntniß des wahren Sachverhalts, oder auch eine Folge mangelhafter und unvollständiger Beweisführung. Der pflichtgetreue Geschworne hat einen solchen Zufall nicht zu vertreten.

Die Jury soll sich frei halten von der Ungerechtigkeit der Schwäche und von der Ungerechtigkeit der Härte und nur allein ihr Gewissen als die Leiterin ihres Ausspruchs anerkennen.

Insbesondere bei dem Indicienbeweise wird der Geschworne sorgfältig prüfen, ob die gesammelten Verdachtsgründe ausreichend sind, die Annahme von der Schuld des Angeklagten zu rechtfertigen.

§. 17.

Fortsetzung.

Fragt man, welche Regeln soll der Geschworne bei Entscheidung der Frage über die Schuld anwenden, so ist Folgendes zu antworten:

Liegt ein Geständniß des Angeklagten vor, so wird der Geschworne prüfen, ob irgend eine Thatsache bescheinigt worden, aus welcher Verdacht zu schöpfen, daß der Angeklagte, der Wahrheit zuwider, des Verbrechens sich schuldig bekannt habe. Fälle von dergleichen falschen Geständnissen sind vorgekommen, jedoch sind sie nur sehr selten. Er wird insbesondere erwägen, ob irgend ein Umstand in Betreff der That selbst durch die Verhandlungen bewiesen sei, welcher mit den Angaben des Angeklagten über die Art, wie er die That ausgeführt, sich nicht vereinigen läßt. Ist ein Grund zur Annahme eines falschen Geständnisses nicht vorhanden, so muß der Geschworne auf Grund des Geständnisses das Schuldig aussprechen.

Der Angeklagte hat die That oder einzelne Umstände, welche dieselbe begleiteten oder ihr vorangingen oder nachfolgten, geleugnet. Hier werden Zeugen, Sachverständige, Urkunden als Beweismittel geltend gemacht; auch wird, nach Befinden, eine Besichtigung des Orts der That, eine Haussuchung stattgefunden haben und über den Ausfall derselben ein Bericht der damit beauftragten Beamten vorliegen.

Die Zeugen bestätigen direct die That, indem sie auf Grund eigner Wahrnehmung versichern, daß der Angeklagte die That begangen habe. Sie bezeugen, daß sie selbst mit ihren Sinnen es wahrgenommen.

Oder sie bezeugen nur gewisse Thatumstände, von welchen aus auf die Schuld des Angeklagten zurückgeschlossen werden kann; — Indicienbeweis. Ueber diesen haben wir schon oben gesprochen.

Der Geschworne wird zunächst prüfen, ob der Zeuge vollen Glauben verdient. Er wird darauf Acht haben, ob derselbe mit dem Angeklagten oder dem Verletzten verwandt oder besonders befreundet oder sonst ihm mit Pflichten zugethan ist. Er wird

darauf Acht haben, ob gegen seine Glaubwürdigkeit etwas vorgebracht oder überhaupt sein Ruf angegriffen wird. Er wird darauf Acht haben, ob der Zeuge sich ruhig, unbefangen und verständig, oder leidenschaftlich zeigt. Er wird insbesondere sein Benehmen prüfen, wenn ihm unerwartete Fragen vorgelegt werden. Deshalb allein aber, weil der Geschworne dem Zeugen nicht vollen Glauben beimißt, darf er ihn nicht völlig verwerfen und auf sein Zeugniß gar keinen Werth legen. Er muß das Zeugniß im Zusammenhalte mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung betrachten und sehen, ob und inwieweit das erstere durch die Letzteren unterstützt werde. Selbst in den Fällen, in welchen ein Zeuge wegen entgegenstehender Hindernissen nicht vereidet wird, — was der Regel nach zur vollen Glaubwürdigkeit eines Zeugen gehört — hat der Geschworne das Zeugniß nicht völlig zu verwerfen, sondern es in der angedeuteten Richtung zu prüfen.

Werden Sachverständige abgehört, so wird der Geschworne ihren Ausspruch seiner Ueberzeugung zum Grunde legen. Meistens handelt es sich bei solchen Aussprüchen um besondere Regeln der Wissenschaft und Kunst, welche nicht zu dem richterlichen Amte gehören. Aerzte, Feldmesser, Künstler, Handwerker &c. werden oft aufgerufen, um nach den Regeln ihrer Wissenschaft und Kunst sich über einzelne Fragen gutachtlich auszusprechen. Wird ihre Glaubwürdigkeit im Allgemeinen angefochten, so hat der Geschworne die dafür vorgebrachten Gründe, gleichwie bei den Zeugen, zu prüfen.

Bei Urkunden wird es darauf ankommen, ob solche ächt sind oder einer der Betheiligten sie als falsch angreift. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde aufgenommen worden sind, verdienen vollen Glauben, — bei Privaturkunden wird die Erklärung dessen, der sie unterschrieben haben soll, in Betreff ihrer Aechtheit erfordert.

Bei Protocollen der Gerichtsbehörden über abgehaltene Ortsbesichtigungen, Haussuchungen rc. ist den darin enthaltenen Angaben voller Glaube beizumessen.

Der Geschworne hat nun bei der Frage, ob die bewiesenen Thatsachen die Schuld des Angeklagten begründen, davon auszugehen, ob der Schluß von diesen Thatsachen auf die Schuld des Angeklagten nach den Gesetzen des Denkens und der gewöhnlichen Lebenserfahrung zulässig sei. Der Geschworne wird sich fragen, ob er überzeugt sei, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe, wenn man den gewöhnlichen Lauf der Dinge und die vorhandene Wahrscheinlichkeit betrachtet.

Nehmen wir noch einen Fall: Es ist in dem Hause des A. am Abende des 20. Januar ein großer Diebstahl verübt worden. Der B. muß zugeben, daß er die entwendeten Sachen am 21. Januar an einen Dritten, C., verkauft habe; er will die Sachen gefunden oder von einem Unbekannten geschenkt erhalten oder gekauft haben. Es wird ermittelt, daß B. gegen den C. sich einen falschen Namen gegeben, — daß er am Abend des 20. Januar in dem Hause des A. gewesen, — und daß er bereits früher wegen Diebstahls bestraft worden. Hier wird der Geschworne sich leicht sagen, daß die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß A den Diebstahl begangen habe. Zu diesem Schlusse gelangt er dadurch, daß er die ermittelten Thatsachen sich vergegenwärtigt und überzeugt ist, daß nach denselben nicht wahrscheinlich sei, daß irgend ein noch unbekannter Dritter und nicht B. den Diebstahl verübt habe.

Dagegen kann man nicht einhalten, daß immer noch keine Gewißheit, daß B. den Diebstahl begangen, vielmehr die Möglichkeit vorhanden sei, daß ein Dritter das Verbrechen verübt habe. Die bloße Möglichkeit des Gegentheils wird fast niemals ausgeschlossen und eine mathematische Gewißheit niemals zu erlangen sein. Der Geschworne wird im täglichen

Leben seine Ueberzeugung gewiß gleichfalls nicht durch bloße Möglichkeiten bestimmen lassen. Er kann daher auch auf der Richterbank seine Ueberzeugung nicht wegen bloßer Möglichkeiten aufgeben.

Eine zweifache Warnung möchte der Verfasser den Geschwornen noch zurufen:

1) Der böse Ruf, in dem Jemand steht, wird den Verdacht, der gegen ihn wegen eines begangenen Verbrechens vorliegt, verstärken. Aber der Geschworne wird sich hüten müssen, zu großen Werth auf den bösen Leumund zu legen. Der Grundsatz: „einmal schlecht, immer schlecht!" ist nicht wahr. Oft läßt sich Jemand in der Hitze der Leidenschaft oder durch den Drang der Umstände zu einem Vergehen verleiten. Allein ein durchaus verdorbenes und sittlich entartetes Gemüth läßt sich wegen einer solchen That nicht unbedingt voraussetzen.

2) Das Benehmen eines Menschen bei dem Vorhalte ihm beigemessener Vergehen verstärkt oft den wider ihn vorliegenden Verdacht. Aengstlichkeit, — auffallendes Erschrecken, — Befangenheit, — Erröthen u. dergl. mehr sind oft als Zeichen eines nicht reinen Bewußtseins betrachtet worden. Allein sie sind sehr trüglicher Natur. Der Geschworne wird berücksichtigen müssen, daß Menschen, welche überhaupt keine Geistesgegenwart besitzen und ein ängstliches Wesen haben, namentlich bei öffentlichen Verhandlungen, wo die Augen eines zahlreichen Publikums auf sie gerichtet sind, und in der Furcht vor dem Ausgange der Untersuchung leicht in Verwirrung gerathen und sich nicht in einer Weise benehmen können, welche man als die eines Menschen von reinem Gewissen bezeichnet. Es muß hier der Geschworne namentlich sich hüten, von einzelnen Geberden, Ausdrücken und dem Benehmen des Angeschuldigten bei einzelnen Vorhalten ohne Weiteres auf sein Schuldbewußtsein zurückschließen zu wollen.

§. 18.
Ueber die Abstimmung und Entscheidung der Jury.

Die Abstimmung der Geschwornen wird von dem Obmanne derselben geleitet. Sie erhalten Stimmzettel, welche mit dem Siegel der Criminalbehörde versehen sind, und auf dieselben schreiben sie ihre Erklärung. Jeder Geschworne erhält für jede Frage, die er beantworten soll, einen Stimmzettel. Er schreibt auf denselben Ja oder Nein, je nachdem er die vorgelegte Frage bejahen oder verneinen will. Seine Namensunterschrift fügt er nicht bei. Der Obmann sammelt die Stimmzettel ein und hat zunächst zu prüfen, ob sie gehörig ausgefüllt sind. Sollte sich hierbei ergeben, daß ein oder der andere Zettel leer gelassen worden wäre, so ist die Abstimmung zu wiederholen, und wenn auch hierbei derselbe Fall eintreten sollte, so gilt nunmehr ein solcher Zettel zu Gunsten des Angeklagten, gleich als ob der Geschworne, welcher ihn abgegeben, für Letztern stimmen wollen.

Ueber jede Frage wird besonders gestimmt, und nur dann ist zur Abstimmung über die zweite sowie die spätern Fragen zu verschreiten, wenn die Abstimmung über die nächstvorgehende vollendet ist.

Der Obmann hat nach jeder Abstimmung über eine Frage unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen, dessen Wahl ihm überlassen ist, die Stimmzettel zu prüfen, das Ergebniß der Stimmzählung zu verkünden und zu notiren, und sodann die Beantwortung mit Ja oder Nein auf dem ihm vom Präsidenten übergebenen Bogen unter die einzelnen Fragen zu bewirken, nicht minder die Zahl der bejahenden und die Zahl der verneinenden Stimmen am Rande der Frage kürzlich zu bemerken.

Der Obmann hat endlich die Antwort der Geschwornen unter

Beifügung des Tages und Jahres, an welchem die Abstimmung erfolgt, mit seinem Namen zu unterschreiben. *)

Die Fragen werden in der Regel so gefaßt sein, daß die bejahende Antwort das Schuldig, die verneinende das Nichtschuldig ausdrückt. Z. B. ist der Angeklagte schuldig, das und das Buch geschrieben zu haben? Ist dasselbe für aufreizend gegen die Regierung zu halten?

Zur Schuldigerklärung ist bei jeder Frage eine Mehrzahl von zwei Drittheilen erforderlich. **) Wenn also nicht wenigstens acht Stimmen sich bei einer Frage gegen den Angeschuldigten erklären, so wird angenommen, daß die Frage zu seinen Gunsten entschieden sei. Sieben verurtheilende Stimmen würden immer noch die Folge haben, daß die Jury erklärte: „Nein, (der Angeklagte ist nicht schuldig)".

Der Präsident wird in geeigneten Fällen noch die Frage stellen: ob ein bestimmter Erschwerungsgrund bewiesen sei? — Hier gelten dieselben Regeln.

Stellt der Präsident die Frage auf einen Strafminderungsgrund, so ändert sich die Bedeutung des Ja und des Nein. Denn in solchem Falle sind, wie sich von selbst versteht, die bejahenden

---

*) Ist er von der Jury zum Obmanne gewählt (s. oben S. 23 Note), so unterschreibt er das Verdict folgendermaßen: „Stellvertreter des Obmanns mit Zustimmung der übrigen Geschwornen."

**) Die Vorschriften in den übrigen Ländern über die zur Verurtheilung erforderliche Stimmenzahl sind sehr verschieden. In einigen Ländern z. B. haben die rechtsgelehrten Richter zu entscheiden, ob die Verurtheilung zu bestätigen sei oder nicht, wenn sich nur sieben Geschworne für die Verurtheilung ausgesprochen haben. In England wird Einstimmigkeit gefordert. Kann jedoch die Jury nach längerer Berathung sich nicht über den Beschluß einigen, so erklärt sie solches, sie wird sodann entlassen und eine neue Jury einberufen, vor welcher aber die Untersuchung zu wiederholen ist. Diese Fälle kommen jedoch äußerst selten vor.

Stimmen die dem Angeklagten günstigen. Um daher sagen zu können, daß der Minderungsgrund nicht bewiesen sei, müssen sich acht Stimmen gegen die Annahme desselben mit Nein ausgesprochen haben.

Eine andere Beantwortung als mit Ja und Nein ist mit Ausnahme des sofort zu erwähnenden Specialverdicts nicht zulässig. Der Geschworne darf daher z. B. nicht sagen: Für gänzlich verdachtfrei halte ich den Angeklagten nicht, aber den Verdacht auch nicht für ausreichend, um ihn wegen desselben für überführt zu erklären. Die rechtsgelehrten Richter sprachen nach dem zeitherigen Verfahren in solchen Fällen, in denen sie nicht die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt hatten, ihn aber nicht für völlig verdachtfrei erklären wollten, in Mangel (Ermangelung, wegen des Mangels eines) mehreren Verdachts frei. (Lossprechung in Mangel mehreren Verdachts oder Lossprechung von der Instanz genannt.) Diese Lossprechung, welcher die Freisprechung in Mangel (einigen, allen) Verdachts entgegensteht, hat mehrere nachtheilige Wirkungen und zieht bei der Beschuldigung eines entehrenden Vergehens den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich. Die Geschwornen sind zu einer gleichen Erklärung, welche zwischen der Verurtheilung und der völligen Lossprechung mitten inneliegt, nicht berechtigt. Hält der Geschworne den Angeklagten nicht für soweit überführt, um ihn für schuldig zu erklären, so muß er mit „Nein" antworten.

Das Gesetz hat den Geschwornen in dem Falle, wenn sie Bedenken haben, darüber sich auszusprechen, ob die Handlung, welche der Angeschuldigte verübt hat, das in Frage befangene Verbrechen sei oder nicht, einen Ausweg eröffnet. Sie können nämlich in diesem Falle sich auf die Entscheidung der Thatfrage: (ob der Angeklagte die ihm beigemessene That verübt habe?) beschränken und die Entscheidung der andern Frage (der Rechts-

frage) der Criminalbehörde überweisen. Sie erklären in diesem Falle:

die Erklärung der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte hat die in der gestellten Frage bezeichnete Handlung begangen; es ist den Geschwornen aber unbekannt, ob er deshalb strafbar sei.

Eine solche Erklärung, welche dem englischen Rechte eigenthümlich ist, nennt man ein Specialverdict, und es hat die Wirkung, daß nunmehr die Criminalbehörde über die offengelassene Frage zu entscheiden hat.

Es bedarf natürlich eines solchen Specialverdicts gar nicht, wenn die Thatfrage verneint wird.

Für die Abstimmung hierüber sind von dem Gesetzgeber folgende Vorschriften ertheilt worden:

Jeder Geschworne kann in der Berathung über die zu dem Specialverdicte sich eignende Frage darauf antragen, daß die Antwort der Geschwornen auf dieselbe unterbleibe, vielmehr solche der Criminalbehörde überlassen werde. Sprechen sich für diesen Antrag mindestens 8 Stimmen aus, so hat der Obmann unter die Frage, deren Beantwortung hiernach abgelehnt ist, die Worte zu bringen: „Es ist den Geschwornen unbekannt, ob der Angeklagte deshalb strafbar sei." Wird aber der auf Abgabe eines solchen Specialverdicts gestellte Antrag nicht von zwei Drittheilen der Geschwornen angenommen, so tritt dann das gewöhnliche, obenerwähnte Abstimmungsverfahren ein.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß die Geschwornen auch bei Abgabe des Specialverdicts streng an den Wortlaut der gestellten Frage sich zu halten haben. Sollten die Geschwornen der Meinung sein, daß die Handlung des Angeklagten nicht das in der Frage enthaltene Verbrechen bilde, aber immer noch eine Strafe verdiene, so haben sie dennoch dieser letzteren Meinung keine Folge

zu geben. Nur auf die Frage: ob die Handlung gerade das in Frage gestellte Verbrechen bilde? kommt es an.

Im französischen Rechte ist den rechtsgelehrten Richtern das Befugniß eingeräumt worden, dem Ausspruche der Jury keine Folge zu geben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor eine andere Jury zu verweisen, wenn die sämmtlichen*) Richter der Ueberzeugung sind, daß die Geschwornen sich in der Hauptsache geirrt haben. Bei dem Ausspruche der neuen Jury hat es jedoch sein Bewenden.

Dieses Befugniß ist in unserm Gesetze den Richtern nicht eingeräumt worden.

§. 19.

Ueber die „mildernden Umstände" des französischen Rechts.

Das Criminalgesetzbuch Frankreichs stellt bestimmte Gründe auf, aus welchen der Richter die an sich verwirkte Strafe des Verurtheilten theils herabsetzen, theils den Angeklagten gänzlich mit Strafe verschonen darf. Man nennt sie gesetzliche Entschuldigungsgründe (excuses légales). Auch das K. Sächs. Crim.-Gesetzbuch kennt solche Gründe, aus denen die an sich verwirkte Strafe theils völlig erlassen, theils herabgesetzt wird. Der Präsident des Gerichts muß, wenn ein solcher Grund in Frage kommt, die Geschwornen fragen, ob sie glauben, daß er bewiesen sei. Dieses ist auch in unserm Gesetze vorgeschrieben.

Völlig verschieden von diesen Entschuldigungsgründen sind die mildernden Umstände. Sie sind eine Eigenthümlichkeit des französischen Rechts. Unser Gesetz kennt sie nicht.

Bei der furchtbaren Strenge des französischen Strafgesetzbuchs scheuten sich die Geschwornen oftmals, das Schuldig aus-

*) Seit den bekannten Septembergesetzen reicht die Majorität hin.

zusprechen, weil sie die Strafe, welche den Verurtheilten erwartete, für zu hart hielten. Sie sprachen daher — gegen ihren Eid und ihre Pflicht — den Angeklagten lieber los. Sie hätten ihn verurtheilt, wenn eine geringere Strafe angedroht gewesen.

Die französische Regierung ermächtigte nun im Jahre 1832 die Geschwornen, daß sie ihrem verurtheilenden Verdicte die Worte: „jedoch unter mildernden Umständen" beifügen durften, wenn sie eine mildere Beurtheilung des Angeklagten wünschen sollten. Sie sind nicht verbunden, diese Umstände näher anzugeben. Reue, früherer guter Lebenswandel, Leichtsinn ꝛc. sind gewöhnlich solche Umstände. Oft aber ist es auch nur die Erwägung, daß die angedrohte Strafe zu hart sei.

In Folge einer solchen Erklärung der Jury müssen die Richter die gesetzliche Strafe bedeutend ermäßigen.

Hierdurch ist den Geschwornen ein Ausweg eröffnet, wenn sie den Angeklagten für schuldig, die gesetzliche Strafe aber für zu hart erachten.

Bei der Milde, welche im Allgemeinen das Sächs. Gesetzbuch auszeichnet, bedarf es überhaupt keiner solchen Aushilfe. Auch wird das Gesetzbuch durch eine Commission, welcher der Verf. anzugehören die Ehre hat, gegenwärtig umgearbeitet und darauf Rücksicht genommen, daß allen Beschwerden gegen das jetzige Gesetzbuch thunlichst abgeholfen werde.

§. 20.

Ueber die Unumstößlichkeit des Verdicts der Jury.

Gegenwärtig kann ein Verurtheilter gegen das ihm nachtheilige Erkenntniß an die obere Spruchbehörde (zweite Instanz) appelliren. Diese letztre Behörde hat dann zu prüfen:

a) ob die fragliche Handlung überhaupt eine strafbare That sei,

b) ob die ermittelten Verdachtsgründe ausreichend seien,

den Beschuldigten, wenn er die That geleugnet hat, derselben für überführt zu erklären, und

c) ob die erkannte Strafe zu hart sei.

Das Recht, die Strafe noch zu erhöhen, stand zeither dem Obergerichte nicht zu. Es konnte die Strafe nur bestätigen oder herabsetzen.

In den Ländern des französischen Rechts ist dem Verurtheilten bei schwereren Verbrechen*) (s. oben S. 12) das Befugniß nicht zugestanden, gegen die auf das Verdict der Jury gestützte Entscheidung zu appelliren.

Unser neues Gesetz läßt die Appellation an das Oberappellationsgericht zu, insoweit entweder

der Staatsanwalt beantragt, daß die Strafe erhöht werde,

oder

der Verurtheilte ihre Milderung beansprucht.

Das Oberappellationsgericht kann auf die Appellation des Staatsanwalts die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen erhöhen. Dagegen kann es die Fragen unter a. b. nicht weiter in den Kreis seiner Entscheidung ziehen. Sie sind durch den Ausspruch der Jury erledigt.

Hiernächst ist jedoch der Fall denkbar, daß irgend eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes bei dem Verfahren verletzt worden ist. Der Staatsanwalt und der Vertheidiger können diese Verletzung rügen und verlangen, daß wegen derselben das Verfahren selbst für nichtig erklärt (cassirt) werde. Er trägt auf Cassation an. Hierüber entscheidet das Oberappellationsgericht und zwar sowohl in diesem Falle, als in dem Falle der Appellation durch eine Abtheilung von fünf Mitgliedern. Erklärt dieselbe die Beschwerde

*) Wohl aber bei den übrigen Verbrechensclassen. Bei den letzteren ist es sogar dem Staatsanwalte gestattet, auf eine mildere Strafe anzutragen, selbst ohne gleichzeitiges Gesuch des Angeklagten.

für gegründet, so spricht sie zugleich aus, daß das Verfahren nichtig sei, und es muß das letztre von dem Punkte an wiederholt werden, bei welchem die Nichtigkeit verhangen wurde.

Die Cassation ist auch in dem französischen Rechte eingeführt. Nur hat der französische Cassationshof eine viel größere Macht. Er hat nämlich das Recht, den Urthelsspruch auch dann als nichtig aufzuheben, wenn — nach seiner Meinung — die Richter bei demselben das Gesetz falsch ausgelegt haben.

Die Verhandlung über den Cassationsantrag so wie über die Appellation erfolgt in öffentlicher Sitzung. Es findet jedoch hierbei weder eine neue Abhörung der Zeugen 2c., noch der Ausspruch von Geschwornen statt. Das Oberappellationsgericht entscheidet, nachdem es noch den Staatsanwalt und den Vertheidiger in der öffentlichen Sitzung angehört hat, auf den Grund der Acten.

Dritter Theil.

---

§. 21.
Ueber die Wahl der Geschwornen.

§. 51 u. folg. des Gesetzes v. 18. Novbr. 1848.

Jeder nach den gesetzlichen Vorschriften bei Landtagswahlen Stimmberechtigte ist in der Gemeinde, in welcher er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, bei der Wahl der Geschwornen stimmberechtigt.

Als Geschworner wählbar ist ein Jeder, der bei der eben erwähnten Wahl stimmberechtigt ist, das 30ste Lebensjahr erfüllt hat und nicht mit solchen Fehlern an seinen Sinnen behaftet ist, die ihn verhindern, das, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen.

Die Wähler sind bei der Wahl an die Einwohner ihrer Wahlabtheilung (vergl. §. 52) gebunden.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind diejenigen, welche in Untersuchungen amtlich thätlich zu werden in dem Falle sind, daher der Vorstand des Justizministerii, die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, der Appellationsgerichte und der Staatsanwaltschaft.

§. 52.

Die Wahlen der Geschwornen erfolgen in den in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend vom 15. November 1848, in den einzelnen Wahlbezirken zu bildenden Wahlabtheilungen, und zwar in dem Verhältnisse, daß auf je 500 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Eine überschießende Summe von 1 bis 249 wird nicht in Anschlag gebracht, eine dergleichen von 250 bis 499 aber für voll gerechnet.

Bei Berechnung der Einwohnerzahl ist das Ergebniß der zu Ende des Monats December 1846 stattgefundenen amtlichen Volkszählung zu Grunde zu legen.

§. 53.

Die Besorgung des Wahlgeschäfts in jeder Wahlabtheilung steht dem nach §§. 15, 16, 17 des genannten Wahlgesetzes zu bildenden Wahlausschusse zu. Derselbe hat sogleich nach hierzu erhaltener Veranlassung der vorgesetzten Behörde, mittelst eines auch durch den Druck zu veröffentlichenden Anschlags die Aufforderung an sämmtliche in seiner Wahlabtheilung befindliche Stimmberechtigte, welche bei der Geschwornenwahl Antheil nehmen wollen, zu erlassen, daß sie sich bei Strafe des Verlustes ihres Stimmrechts für die vorseiende Wahl, an einem oder einigen hinter einander folgenden Tagen bei dem Wahlausschusse selbst, oder nach Bestimmung des letzteren bei den Gemeinderäthen der einzelnen Ortschaften zu melden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen haben.

Die Stimmzettel sind mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, oder auf sonst geeignete Weise zu beglaubigen.

Jedem Stimmberechtigten ist bei seiner persönlichen Anmel-

dung ein solcher Stimmzetttel auszuantworten und es ist darüber ein Protocoll aufzunehmen.

§. 54.

Ergeben sich in Folge dieser Anmeldungen Zweifel über die Stimmberechtigung einzelner Personen, so hat solche der Wahlausschuß nach Stimmenmehrheit, und zwar ohne weitere Berufung, zu entscheiden.

§. 55.

In der nach §. 53 zu erlassenden öffentlichen Aufforderung sind zugleich der oder die hinter einander folgenden Tage festzusetzen, an welchen die Stimmberechtigten die auf ihre Anmeldung vorher empfangenen Stimmzettel, mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen, bei dem Wahlausschusse wieder abzugeben haben, wobei die Verwarnung beizufügen ist, daß nach Ablauf dieser Frist eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden könne.

Die Abgabe der Stimmzettel kann aber ebenfalls von dem Stimmberechtigten nur persönlich geschehen und es ist auch über diesen Act ein Protocoll aufzunehmen.

Nach Verfluß der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Zeit hat der Wahlausschuß unverweilt die Stimmenauszählung vorzunehmen.

§. 56.

In Wahlabtheilungen, in denen mehr als 25 Geschworne zu wählen sind, kann eine Abgrenzung nach gewissen Districten getroffen und die Wahl entweder gleichzeitig in verschiedenen Localitäten oder auch an verschiedenen Tagen vorgenommen werden, dergestalt, daß in jedem Districte mehr nicht als 25 Namen auf einen Stimmzettel zu bringen sind.

Die Stimmberechtigten sind jedoch dabei nicht auf die Wählbaren ihres Districts, wohl aber auf die Wählbaren in ihrer Wahlabtheilung beschränkt.

§. 57.

Wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als gewählt zu betrachten. Tritt Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§. 58.

Diejenigen, welche das 70ste Lebensjahr erreicht haben, können die Wahl ablehnen und ist diese Entschuldigung, bei Verlust, innerhalb der §. 59 geordneten Frist anzubringen.

§. 59.

Das Ergebniß der getroffenen Wahl ist sofort nach deren Beendigung von dem betreffenden Wahlausschusse durch einen, bei Strafe der Nichtigkeit des Acts, acht Tage lang an dem zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Orte des Sitzes des Wahlausschusses öffentlich auszuhängenden Anschlag und durch Bekanntmachung in einem Localblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, dabei auch eine angemessene Anzahl von Namen derjenigen Personen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, anzugeben und zu bemerken, daß etwaige begründete Einwendungen gegen die Wahl oder das Wahlverfahren, zu denen auch der Staatsanwalt berechtigt ist, bei deren Verlust, binnen acht Tagen von Aushängung des Anschlags an gerechnet, anzubringen und zu bescheinigen seien.

Ist diese Frist abgelaufen, so hat jeder Wahlausschuß ein Verzeichniß der in seiner Wahlabtheilung Gewählten nebst den über die Wahl gehaltenen Acten, zu denen auch die vorerwähnten Anschläge zu bringen sind, nachdem sie mit der legalen Bemerkung

über die Zeit und den Ort, wann und wo sie ausgehangen und wieder abgenommen, versehen worden, an das Bezirksappellationsgericht abzugeben, auch etwa eingegangene Einwendungen beizufügen.

Ueber diese letzteren entscheidet das Appellationsgericht definitiv.

Ist das Wahlverfahren zu cassiren, so ist eine Wiederholung der Wahl anzuordnen; wird aber nur die Wahl einzelner Geschworner für unzulässig erklärt, so erfolgt die Weglassung der Namen derselben aus der Liste und werden dafür die Namen derer dahin eingetragen, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatten, insoweit diese auf der ausgehangenen Liste bereits mit verzeichnet und nicht für unzulässig erklärt worden sind.

§. 60.

Geschwornenliste.

Aus den beim Appellationsgerichte eingegangenen Verzeichnissen der Gewählten hat das Erstere, nach Erledigung etwa vorgelegener Einwendungen, die Geschwornenliste anzufertigen, darin die Namen aller Geschwornen seines Bezirks unter fortlaufender Nummer einzutragen, diese Liste aber in seinem Locale öffentlich auszuhängen.

§. 61.

Ausloosung der Geschwornen; Ergänzungsgeschworne.

Vierzehn Tage vor Beginn einer jeden (vergl. jedoch §. 25 am Schlusse) nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandelnden Hauptuntersuchung hat das Appellationsgericht in voller Sitzung aus einer mit so viel Nummern, als Geschworne auf der aushängenden Liste verzeichnet stehen, gefüllten Wahlurne sechsunddreißig Nummern durch das Loos zu ziehen. Diejenigen Personen, deren

Namen in der aushängenden Liste unter diesen Nummern verzeichnet stehen, sind als Geschworne gewählt anzusehen. Sollte das Loos dabei auf Personen fallen, welche in den Acten der betreffenden Voruntersuchung als Richter, Protocollführer, Vertheidiger, Zeugen, Sachverständige oder Polizeibeamte thätig gewesen oder benannt sind, so sind, bei Strafe der Nichtigkeit, diese unberücksichtigt zu lassen und an deren Statt andere Nummern auszuloosen. Die durch das Loos Bestimmten sind sogleich von der Criminalbehörde zur Sitzung unter der Verwarnung vorzuladen, daß, wenn sie nicht erscheinen und ihr Außenbleiben mit Krankheit oder unaufschiebbaren Reisen, oder damit, daß sie im Laufe desselben Jahres das Geschwornenamt bereits einmal ausgeübt haben, bis spätestens drei Tage vor dem Termine zu bescheinigen unterlassen, sie in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thaler oder eine dem entsprechende Gefängnißstrafe werden genommen, auch zu Bezahlung der Kosten des durch ihr Außenbleiben etwa nöthig werdenden anderweiten Termins verurtheilt werden.

Nächstdem sind aus der Zahl der an dem Orte, an welchem die Hauptuntersuchung erfolgen soll, gewählten Geschwornen zwölf zu Ergänzungsgeschwornen zu bestimmen und davon, unter Androhung derselben Rechtsnachtheile, mit der Bedeutung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich an dem zur Verhandlung bestimmten Tage einheimisch zu halten haben, um, da nöthig, nach der bestimmten Reihefolge als Geschworne ohne Zeitverlust noch einberufen werden zu können. Sind am Orte nicht 12 Ergänzungsgeschworne zu erlangen, so sind dieselben aus den nächstgelegenen Ortschaften zu ergänzen.

Ihre Ernennung sowohl, als Einberufung richtet sich nach der Reihefolge, in welcher sie in der Geschwornenliste verzeichnet sind, mit Ueberspringung derer, die schon vermöge des gezogenen Looses für die bevorstehende Untersuchung zu den 36 definitiv ernannten Geschwornen gehören, jedoch so, daß bei einer spätern

Untersuchung mit Ernennung der Ergänzungsgeschwornen nicht wieder von Anfang der Ortsgeschwornenliste begonnen, sondern da fortgefahren wird, wo mit Ernennung der Ergänzungsgeschwornen für die letzte stattgefundene Untersuchung geschlossen worden war. Die Vorladung an die Geschwornen, mit Einschluß der Ergänzungsgeschwornen, muß denselben mindestens acht Tage vor dem Termine legal behändigt worden sein.

§. 62.

Die Namen der ausgelooßten und nicht bereits entschuldigten 36 Geschwornen, wie die der 12 Ergänzungsgeschwornen, sind dem Staatsanwalte und dem Angeklagten, bei Strafe der Nichtigkeit, zwei Tage vor dem Termine der Hauptverhandlung bekannt zu machen.

§. 63.

Außenbleiben der Geschwornen.

Erscheinen von den vorgeladenen Geschwornen und den vorher benachrichtigten Ergänzungsgeschwornen, was Letztere anlangt, auf ergangene mündliche Einladung, so wenige, daß die Zahl der 36 Geschwornen nicht erfüllt wird, so kann die Verhandlung nicht vor sich gehen und ist ein neuer Termin auf Kosten derer anzuberaumen, die ohne gesetzlichen, vorher glaubhaft bescheinigten Abhaltungsgrund ausgeblieben sind.

§. 64.

Entschädigung der Geschwornen

Die zur Verhandlung erschienenen Geschwornen haben eine Vergütung für ihre Mühwaltung und Versäumniß nicht, sondern nur eine Entschädigung für Reiseaufwand im Betrage von Einem Thaler für die Meile Wegs, von ihrem Wohnorte bis zum Sitze der Criminalbehörde gerechnet, zu beanspruchen.

Währt die Verhandlung länger als einen Tag, so haben die Geschwornen, welche am Orte der Verhandlung zu verweilen genöthigt sind, die Hälfte dieses Ansatzes auch für den Rückweg zu beanspruchen.

§. 22.
Ueber den Wirkungskreis des Gesetzes.

Das Gesetz leidet nur Anwendung auf folgende Vergehen:

1) auf alle Vergehen, welche mittels Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen, sowie

2) auf alle Vergehen, welche durch die Presse, insbesondere durch Druckschriften verübt worden sind.

Jedoch findet noch die Ausnahme statt, daß alle Vergehen, welche zwar an sich unter die Fälle 1 und 2 gehören, aber zu deren Bestrafung es eines Antrags einer betheiligten Privatperson bedarf, nach dem älteren Verfahren untersucht werden; daher wird z. B. gegen denjenigen, welchen eine andere Privatperson in einem öffentlichen Blatte verleumdet, die Untersuchung nach den zeitherigen Gesetzen geführt werden. Denn es ist bei diesem Vergehen behufs der Anstellung der Untersuchung nöthig, daß der Verläumdete auf die Bestrafung des Verläumders anträgt.

Ausgeschlossen sind ferner einige Fälle, welche sich auf Verletzung der Vorschriften beziehen, welche bei dem Drucke und der Ausgabe einer Zeitschrift oder eines Buches zu beobachten sind. Sie interessiren zunächst nur die Buchdrucker und Buchhändler und sind nur behufs der Aufsicht über die Presse ertheilt.

Das Justizministerium ist ferner ermächtigt worden, bei Verbrechen*), welche nach den Artikeln 81 bis mit 94, 96 bis mit

*) Art. 81. Handelt von gewaltsamen Angriffen gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, gegen die Selbstständigkeit des Staates und gegen die Staatsver-

106, 108 bis mit 116, 118 und 169 des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen sind, das neue Verfahren in einzelnen Fällen in Anwendung bringen zu lassen.

---

fassung, — Hochverrath. — Art. 82. Von dergleichen Angriffen auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Deutschen Bundes. — Art. 83. Von der Verschwörung zu hochverrätherischen Angriffen, ohne daß ein solcher erfolgt ist. — Art. 84. Von don Vorbereitungen zum Verbrechen des Hochverraths. — Art. 85. Von den Theilnehmern an einer hochverrätherischen Unternehmung und den Anstiftern, die noch zu rechter Zeit eine Anzeige bewirken. — Art. 86. Von der Verpflichtung zur Anzeige von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung und dem Unterlassen derselben. — Art. 87. Von dem Auffordern einer fremden Macht zum Kriege wider das Vaterland, Einverständnissen zu diesem Zweck, oder Begünstigung und Unterstützung einer feindlichen Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich, auch vom Tragen der Waffen gegen dasselbe. — Art. 88. Von den Begünstigungen einer fremden Macht außer dem Falle des Kriegs und dem Auffordern zu Einmischungen, welche den Staat oder den deutschen Bund gefährden und benachtheiligen, ingleichen besonders von der Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Geheimnissen, oder Vernichtung und Verfälschung von Urkunden und Beweismitteln zum Nachtheile des Staats. — Art. 89. Von den Art. 81. und 87. angegebenen Handlungen gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten. — Art. 90. Von körperlichen Verletzungen und thätlichen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, deren Familienglieder nnd Bevollmächtigte. — Art. 91. Von Bedrohungen gegen dieselben Personen. — Art. 92. Von ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben. — Art. 93. Von der Theilnahme an Verbindungen gegen die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder Ausübung der Verwaltungsbefugnisse des Staats. — Art. 94. Von der Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder die Staatsverfassung und aufreizenden Aeußerungen gegen dieselben. — Art. 96. Von absichtlicher Verbreitung falscher und dem Staate nachtheiliger, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigender Nachrichten. — Art. 97. Von thätlicher Beleidigung der geheiligten Person des Staatsoberhauptes. — Art. 98. Von der Bedrohung mit solchen

Dagegen kann Niemand, der irgend eines Verbrechens angeklagt ist, das unter dieses Gesetz nicht gehört, freiwillig diesem neuen Verfahren sich unterwerfen und verlangen, daß nach diesem neuen Gesetze, und nicht nach dem alten die Untersuchung wider ihn geführt werde.

Thätlichkeiten und körperlichen Verletzungen. — Art. 99. Von ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder dessen Regierungshandlungen. — Art. 100. Von körperlichen Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes. — Art. 101. Von andern Thätlichkeiten gegen dieselben Personen. — Art. 102. Von Bedrohungen derselben Personen. — Art. 103. Von ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen gegen die nämlichen. — Art. 104. Handelt nur von dem Verfahren in den Art. 97.—103. benannten Fällen. — Art. 105. Von gewaltthätiger Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der öffentlichen Behörden und deren Vollziehung. — Art. 106. Von Drohungen gegen öffentliche Behörden, um sie zu Verfügungen zu nöthigen oder davon abzuhalten. — Art. 108. Von der Verleitung zum Verweigern öffentlicher Abgaben oder Leistungen. — Art. 109. Von der gewaltsamen Befreiung Gefangener. — Art. 110. Von der Verabredung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen. — Art. 111. Von der Auflehnung Gewerbtreibender, um die Obrigkeit zu etwas zu nöthigen. — Art. 112. Von dem Ungehorsam bei Aufläufen und den Zuschauern dabei. — Art. 113. Vom Zusammenrotten zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit. — Art. 114. Von der Strafe der Anstifter und Anführer, wenn die Aufrührer sich ohne Anwendung von Gewalt wieder zerstreuen. — Art. 115. Von der Aufforderung zum Aufruhr durch Reden, Anschläge oder Aufsätze. — Art. 116. Von den Theilnehmern und Anstiftern, die sich in Zeiten zur freiwilligen Anzeige entschließen. — Art. 118. Vom Landfriedensbruch, dem Zusammenrotten zu gewaltsamen Angriffen gegen Personen, Grundstücke und andere Gegenstände. — Art. 169. Von der Störung oder Verhinderung eines Staatsbürgers in Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, oder eines Mitgliedes der Ständeversammlung in seinen verfassungsmäßigen Obliegenheiten durch Gewalt oder Drohung.

Zum Schlusse möchte der Verfasser den Herren Geschwornen noch folgende Mahnung zurufen:

Es ist durch die Gesetzgebung das Richteramt, das zeither ausschließlich rechtsgelehrten Richtern anvertraut gewesen, theilweise den Geschwornen übertragen worden. Der hohe, unbefleckte Ruhm, welchen die sächsische Rechtspflege seit Jahrhunderten überall genossen, ist einer der schönsten Edelsteine des sächsischen Volks. Bewahren Sie ihn rein und unbefleckt, sorgen Sie dafür, daß in der neuen Reform des Strafprocesses jener Ruhm gekräftigt und nicht einstmals das Jahr 1849 als dasjenige bezeichnet werde, in welchem die zeither ungebeugte Gerechtigkeit in den Gerichtssälen Sachsens zur Magd unedler Leidenschaften erniedrigt worden und die sächsischen Richter nach einer anderen Ehre, als welche die Gerechtigkeit und die Wahrheit verleiht, gestrebt haben. Erinnern Sie Sich an die Warnungen, welche uns insbesondere die Geschichte von Rom und Athen zuruft, — diese Freistaaten stürzten, als diejenigen, welche nach der Alleinherrschaft strebten, die Gerichte mit ihren Anhängern besetzt hatten und das Recht nach den Parteileidenschaften gebeugt wurde; — eine gesicherte unparteiische Rechtspflege ist der starke Anker bürgerlicher Freiheit; — er wurde in jenen Freistaaten zerschlagen, um aus seinen Trümmern die Ketten für das entartete Volk zu schmieden.

Das Gesetz ist ein todter Buchstabe. Die Richter sollen es lebendig machen. „Aber wie das Gesetz nur stark ist durch Euch, so seid Ihr nur stark durch das Gesetz!“ Der Bruch des Gesetzes und die Verletzung des geschwornen Eides durch den Geschwornen ist verwerflicher, als das Verbrechen, zu dessen Richter er berufen wurde. Es ist ein erhabenes Amt, die göttliche Gerechtigkeit auf Erden zu vermitteln. Es verträgt sich nicht mit der Leidenschaft eines Richters und dem Eidbruche.

Denken Sie daran, daß eine Partei, welche heute die Oberhand gewonnen, morgen unterliegen kann und die zeither unter-

drückte Partei an ihre Stelle tritt! Und mit diesem Wechsel soll auch die Gerechtigkeit wechseln? — was heute recht und löblich war, soll morgen unrecht und strafbar sein? — In den Stürmen der Zeit darf die Gerechtigkeit ihren festen Halt nicht verlieren; mit ihr stürzt der gesammte Bau des Staates nieder!

Seien Sie Richter, auf welche der Schuldige mit Furcht und doch auch mit der Zuversicht auf eine gerechte Beurtheilung seiner That, der Unschuldige mit froher Hoffnung und das ganze Volk mit freudigem Stolze schaue.

Halten Sie fest an der Verpflichtung, die Sie durch den Eid übernommen und als Ehrenmänner auch ohne Eid anerkennen werden, — zeigen Sie dem Vaterlande und allen Nationen, daß das sächsische Volk seine hohe sittliche Größe bewahren und sichern will, — schützen Sie das Palladium bürgerlicher Freiheit, das ihnen anvertraut worden, damit es nicht stürze und mit seinen Trümmern die Freiheit vernichte, welche es kräftigen sollte, — sorgen Sie dafür, daß das Geschwornengericht ein Segen und nicht ein Fluch für das Land werde. Mit einem Worte: Erfüllen Sie Ihren hohen Beruf mit dem Pflichteifer und der Furchtlosigkeit, wie man es von Ehrenmännern und ächten Sachsen erwarten darf!

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die einzelnen Seiten.

A.

Ablehnung der Geschwornenwahl. 74.
Abstimmung der Geschwornen. 27. 63 ff.
Acten, — Mängel des Actenwesens. 3.
Actuar, (Gerichtsschreiber). 13.
Alibi. 46. Not.
Alibibeweis. 46. Not.
Angeklagter. 16. — Befragung desselben durch den Präsidenten. 26. und durch die Geschwornen. 38. — Böser Ruf und Benehmen desselben, was für ein Einfluß diesen zuzugestehen. 52.
Angeschuldigter, (Inculpat). 2.
Anklageact, nach französischem Rechte. 18.
Anklageerkenntniß. 25.
Anklagekammer. 14. — Zusammensetzung und Competenz derselben; Verfahren vor derselben. 15 ff. — Nach französischem Rechte. 18.
Anklagejury, des englichen Rechts — große Jury. 19.
Anklageschrift. 15. — Behändigung derselben an den Angeschuldigten. 15. — Vorlesung derselben bei der Hauptuntersuchung. 25.
Anklagestand, Versetzung in denselben. 9. — Nach französischem Rechte. 17 ff. Nach englischem Rechte. 18.
Anklagezustand. 16.
Ankläger, des englischen Rechts. 12. — Prosecutor desselben Rechts. 27. Not. ***
Anschuldigungsbeweis. 2.
Antrag auf Untersuchung durch den Staatsanwalt. 11.
Anzeige, (Indicium). 44.
Anzeigenbeweis, (Indicien- künstlicher, indirecter Beweis). 43 ff.
Anzeigungen, allgemeine, besondere. 47.

Appellation — nach früherem Rechte. 68 f. — nach neuerem Rechte. 69.
Assisen, (Geschwornengericht). 17. — Zeit- und Dauer derselben in Frankreich. 24.
Assisengericht. 20. Not. *
Assisenhof. 20. Not. *
Ausloosung der Geschwornen. 75.
Außenbleiben der Geschwornen. 77.

B.

Beamter der gerichtlichen Polizei (Staatsanwalt). 10.
Bekanntmachung der Geschwornenwahl. 74.
Benehmen des Angeklagten, dessen Einfluß. 62.
Berathung der Geschwornen. 56 ff.
Berathungszimmer der Geschwornen. 26 f.
Beweis. 43 ff. — Anzeigen, Indicien-, künstlicher, indirecter Beweis. 43, 44. — Directer, natürlicher Beweis. 44.
Beweismittel, Feststellung derselben durch die Anklagekammer. 16.
Beweisregeln für die Geschwornen, im englischen Strafprocesse. 50.
Beweistheorie. 47 ff.
Böser Ruf des Angeklagten, dessen Einfluß. 62.

C.

Cassation. 69 f.
Cassiren (für nichtig erklären). 18. 69.
Collegium (Gericht). 5.
Confrontation (Gegenüberstellung). 4.
Contravention (Vergehen). 12.
Correctionelgericht (Zuchtpolizeistrafgericht). 12.
Correctionelstrafsache (Zuchtpolizeistrafsache). 12.
Crime (schweres Verbrechen). 12.
Criminalbehörde. 19.

D.

Délit (leichtes Verbrechen). 12.
Directer Beweis. 44 ff.

E.

Eid der Geschwornen. 24 f.
Einwendungen gegen die Geschwornenwahl, Verfahren dabei. 74 f.
Entlastungsbeweis (Vertheidigungsbeweis). 2.
Entschädigung der Geschwornen. 77.
Entscheidung der Jury. 63 ff.
Entschuldigungsbeweis (Vertheidigungsbeweis). 2.

Entschuldigungsgrund, gesetzlicher, (excuse légale). 67.
Ergänzungsgeschworner. 24. — Vorladung desselben. 76.
Erklärung (Verdict) der Geschwornen. 27.
Excuse légale. 67.

F.

Fragstellung an die Geschwornen. 26. 40 ff.
Freisprechung in Mangel Verdachts. 65.

G.

Gebrechen des jetzigen Verfahrens. 1 ff.
Gegenüberstellung (Confrontation). 4.
Generalstaatsanwalt. 11.
Gerichtsschreiber (Actuar). 13. — Bei der Hauptuntersuchung. 25.
Geschworne, Aufruf derselben bei der Hauptuntersuchung. 21. — Ausloosung derselben. 21. 75. — Außenbleiben derselben. 77. — Berathung und Abstimmung derselben. 27. 56 ff. — Eid ders. 24 f. Entschädigung derselben. 77. — Erklärung (Verdict) ders. 27 — Fragrecht derselben in der Hauptuntersuchung. 38. — Innere Ueberzeugung derselben. 56 ff. — Recusation derselben. 22. — Regeln, welche dieselben bei der Berathung und Erklärung zu befolgen haben. 51 ff. — Verhalten derselben bei der Hauptuntersuchung. 37 ff. — Vorladung derselben. 76. — Wahl derselben. 71 ff.
Geschworneneid. 24 f.
Geschwornengericht — Dessen historische, rechtliche und politische Bedeutung. 33 ff. — Wesentliche Eigenschaften desselben. 32.
Geschwornenliste. 75.
Geständniß des Angeklagten, dessen Beweiskraft. 59.

H.

Hauptuntersuchung, Begriff derselben. 9. — Eintritt ders. 20. — Oeffentlichkeit derselben. 21. — Verfahren bei derselben. 21 ff.

I.

Inculpat (Angeschuldigter). 2.
Indicium (Anzeige). 44.
Indicienbeweis (Anzeigen-, indirecter, künstlicher Beweis). 43 ff. — Beispiel eines solchen. 45 f. Vergl. noch 59.
Indirecter Beweis, (s. Indicienbeweis).
Innere Ueberzeugung der Geschwornen. 56 ff.
Inquirent (Untersuchungsrichter). 2.
Jury. Abstimmung und Entscheidung derselben. 63 ff. — Große (Anklagejury). 19. — Instruction der französischen Jury. 51 f.

Kleine (Urtheilsjury). 19. — Zusammensetzung derselben in Sachsen. 23.

K.

Kreuzverhör des englischen Verfahrens. 28. Not.
Künstlicher Beweis (s. Indicienbeweis). 43 ff.

L.

Lossprechung, in Mangel mehreren Verdachts, von der Instanz. 65.

M.

Mildernde Umstände des französischen Rechts. 67 f.
Mündliches (unmittelbares) Verfahren. 26. — Vorzüge dess. 28 ff.
Mündlichkeit (Unmittelbarkeit) des Verfahrens. 9.

N.

Natürlicher Beweis (directer). 44 ff. — Beispiel eines solchen. 46.

O.

Oberstaatsanwalt. 11.
Objectiver Thatbestand. 13. Not. *
Obmann der Jury. 23. 63.
Oeffentliches Ministerium (Staatsanwalt). 10.
Oeffentlichkeit der Untersuchung — Gründe dafür. — 7. — Beschränkungen derselben. 21.

P.

Peremtorische Recusation der Geschwornen. 22.
Polizeicontravention. 12.
Polizeigericht. 12.
Protocoll. Beweiskraft gerichtlicher Protocolle. 61. — Mängel des bisherigen Protocollwesens. 2. ff. — Ueber die Aussagen der Zeugen und des Bezüchtigten in der Voruntersuchung. 13. — Ueber die Hauptuntersuchung. 27.

R.

Rathskammer des französischen Rechts. 17.
Rechtsfrage. 41 ff. — Beispiel davon. 41.
Recusation, peremtorische, der Geschwornen. 22.
Recusationsverfahren. 22 ff.
Referent (Vortragender). 5.

Relation (Vortrag). — Mängel einer solchen. 5.
Resumé des Präsidenten. 26. 39.

S.

Sachverständiger, Beweiskraft desselben. 60.
Schluß, der Untersuchung nach bisherigem Rechte. 5. — der Voruntersuchung nach neuerem Rechte. 17 ff. — der Assisensitzung. 27.
Schuldfrage. 13. Not. *
Schuldigerklärung des Angeklagten. 64.
Sitzung (Assise). 24.
Specialverdict der Jury. 66.
Staatsanwalt. 10 ff.
Staatsbehörde. 10.
Stellvertreter des Obmanns mit Zustimmung der übrigen Geschwornen. 64. Not. *
Stimmberechtigung für die Geschwornenwahl. 71.
Stimmenabgabe bei der Geschwornenwahl. 72 f.
Straferschwerungsgrund. 42.
Strafminderungsgrund. 42.
Subjectiver Thatbestand. 13. Not. *

T.

Thatbestand, objectiver, subjectiver. 13. Not. *
Thatfrage. 40 ff. — Beispiel einer solchen. 41.

U.

Ueberzeugung, innere, der Geschwornen. 56 ff.
Umstände, mildernde, des französischen Rechts. 67 f.
Unmittelbares (mündliches) Verfahren. 26.
Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) des Verfahrens. 9.
Untersuchungsrichter (Inquirent). 2.
Unumstößlichkeit des Verdicts der Jury. 68 ff.
Urkunden, Beweiskraft derselben. 60.
Urtheilsgeschworne. 23.
Urtheilsjury (kleine Jury). 19.

V.

Verdachtsgrund. 44.
Verdict (Erklärung) der Geschwornen. 27. — Unumstößlichkeit desselben. 68 ff.
Verfahren, Gebrechen des bisherigen. 1—8. — Neues, Uebersicht desselben. 8 ff. — Unmittelbarkeit, Mündlichkeit desselben. 9.
Verhör des Bezüchtigten. In der Voruntersuchung. 13. — In der Hauptuntersuchung. 26.

Versetzung in Anklagestand. 9.
Vertheidiger. Stellung desselben beim bisherigen Verfahren. 5. — Wahl desselben durch den Angeschuldigten. 20. — Verhalten desselben in der Hauptuntersuchung. 26.
Vertheidigung. Mängel derselben beim bisherigen Verfahren. 5.
Vertheidigungsbeweis. 2.
Verweisungserkenntniß. 18.
Volksgericht. 30.
Vorladung der Geschwornen. 76.
Vortrag (Relation). 5.
Vortragender (Referent). 5.
Voruntersuchung. 9. — Verfahren bei derselben. 13 ff.

W.

Wahl der Geschwornen. 71 ff.
Wahlausschuß für die Geschwornenwahl. 72.
Wählbarkeit für das Geschwornenamt. 71.
Wahrspruch (Verdict). 31.

Z.

Zeuge. Befragung desselben durch den Geschwornen. 37. — Beweiskraft der Aussagen desselben. 59 ff. — Vereidung desselben in der Voruntersuchung. 13. — Verhör desselben in der Hauptuntersuchung. 26.
Zuchtpolizeigericht (Correctionelgericht). 12.
Zuchtpolizeistrafsache (Correctionelstrafsache). 12.
Zusammentreffen von Indicien. 44 f.

Druck der Teubner'schen Officin in Dresden.

1666.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarze, Friedrich Oskar <<von>>,

Das Geschworenengericht Darstellung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens und des Geschwornengerichts ; sowie der Pflichten und Befugnisse eines Geschwornen

Dresden 1849

Crim. 233 gb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395444-5